

Der Sicherheitsbrief

Nr. 48

Ausgabe 2 / 2020

Gemeinsame Informationsschrift für Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst
der HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg



Einsatznachbereitung mit Struktur
**Nach dem Alarm
ist vor dem Alarm**

Bild: Martin Schulze/FF Döbeln



Bild: Martin Schulze/FF Döbeln

*Einsatz auf der Straße:
Sicherheit + Sichtbarkeit*

» Seite 5



Bild: Jürgen Kalweit/HFUK Nord

*Probleme vorprogrammiert:
Krankgeschrieben
zum Einsatz*

» Seite 7



Bild: Jürgen Kalweit/HFUK Nord

*Gefährdungsbeurteilung
online: Einsatz- und
Übungsplanung*

» Seite 12

Einsatznachbereitung mit Struktur

Nach dem Alarm ist vor dem Alarm

„Feuer aus, Person gerettet, die Maßnahmen der Feuerwehr sind beendet, Einsatzstelle ist übergeben!“

Mit solch einer Abschlussmeldung per Funk an die Leitstelle wird der Einsatz abgeschlossen. Zu Ende ist er allerdings noch lange nicht. Eine gewissenhafte Einsatznachbereitung ist erforderlich, um den Erfolg beim nächsten Einsatz zu sichern und dient vor allem der Unfallverhütung! Wir gehen in diesem Artikel auf die wichtigsten Elemente der Einsatznachbereitung ein und präsentieren ein neues von uns entwickeltes Hilfsmittel für Führungskräfte, die „Taschenkarte zur Einsatznachbereitung“.

Zu Beginn unseres Beitrages möchten wir ein krasses Negativbeispiel schildern, das in der Datenbank für die Meldung von Beinahe-Unfällen im Feuerwehrdienst „FUK-CIRS“ (www.fuk-cirs.de) aufgenommen wurde: Das Löschgruppenfahrzeug einer Freiwilligen Feuerwehr rückte zu einem Brand aus. Vor Ort wollten zwei Trupps unter Pressluftatmer zur Brandbekämpfung vorgehen. Sie kamen jedoch nicht weit. Bei der Druckkontrolle fiel auf, dass die Flaschen der Atemschutzgeräte weniger als halbvoll waren. Offenbar war nach einem Einsatz zuvor schlichtweg vergessen worden, das Fahrzeug mit Pressluftatmern mit vollen Flaschen auszustatten. Diese Nachlässigkeit hätte schlimme, ja sogar lebensbedrohliche Folgen haben können.

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Einen Einsatzauftrag abgearbeitet zu haben, bedeutet nicht, dass auch alle Arbeiten beendet sind. Getreu dem Motto „Nach dem Einsatz ist vor dem Einsatz“ ist eine gründliche Nachbereitung gleichzeitig als gute Vorbereitung auf folgende Einsätze wichtig. Wenn Feuerwehrangehörige von einem Einsatz zurück zum Feuerwehrhaus kommen, erwarten sie einige Aufgaben. Die **technische Nachbereitung** dient der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Geräte, Fahrzeuge und Aus-

rüstung. Sie umfasst im Wesentlichen die folgenden Prüfpunkte:

- Aggregate aufgetankt, Funktionsfähigkeit geprüft und gegebenenfalls gereinigt?
- Atemschutzgeräte (inkl. aller Komponenten) gereinigt und geprüft?
- ordnungsgemäße Beladung hergestellt? (Vollständigkeit, Ladungssicherung)
- Verbrauchsmittel aufgefüllt? (Löschmittel, Ölbindemittel, Reserve-Treibstoffe)
- verwendete Ausrüstungsgegenstände gereinigt und geprüft?
- schadhafte/verunreinigte Ausrüstungsgegenstände der Instandsetzung zugeführt? (z.B. Schlauchtausch)
- Fahrzeuge technisch überprüft? (Checkliste/Prüfkarte: siehe Liste am Ende des Beitrags)
- Hygienekonzept bzw. -maßnahmen angewendet?
- PSA überprüft und gereinigt, gegebenenfalls ausgetauscht?
- Fahrzeuge von innen und außen gereinigt? (Kontaminationen entfernt?)

Je nach Einsatzart und -umfang können weniger oder weitere Maßnahmen erforderlich sein, um die Einsatzbereitschaft vollumfänglich wiederherzustellen.

Hat im Einsatz alles geklappt?

Wichtig ist auch die **organisatorische Nachbereitung** des Einsatzes. Dazu gehören z.B. die Auswertung des Einsatzverlaufs und der Taktik. Im Rahmen einer offenen Fehlerkultur muss betrachtet werden, was gut lief und was angepasst werden muss, um bei künftigen Einsätzen noch besser und sicherer tätig zu werden („Manöverkritik“).

Organisatorische Maßnahmen sollen die technischen Maßnahmen ergänzen, z.B. durch die Anschaffung zusätzlicher Geräte oder Materialien und Anpassung von Verfahrensweisen, zusätzlicher Ausbildung, Schaffen von Einsatzregeln usw.

Die Fragestellungen der organisatorischen Nachbereitung sollten mit allen beteiligten Einsatzkräften besprochen,

andere Fragestellungen mit den beteiligten Einsatzkräften der Führungsebene ausgewertet werden:

- Wie gestaltete sich die Ausrückzeit und Anfahrt zur Einsatzstelle und wie wurden die Fahrzeuge aufgestellt?
- Gab es eine ausreichende Abspernung, gab es Probleme mit Schaulustigen oder Störern?
- War die Löschmittelversorgung ausreichend?
- Hat das Funksystem funktioniert (technisch und organisatorisch)?
- Fand eine Versorgung der Einsatzkräfte statt (Getränke, Mahlzeiten) und war diese ausreichend?
- Gab es im Einsatz belastende Ereignisse und erfolgte eine Anforderung von Fachleuten (z.B. PSNV-B oder -E)?
- Waren ausreichend Kräfte und Mittel vor Ort?
- Erfolgte eine Nachalarmierung und funktionierte die Zusammenarbeit mit anderen Einheiten?

Führungsebene:

- Hat eine angemessene Erkundung der Lage stattgefunden?
- Hat die Einsatztaktik funktioniert, gab es angemessene Reaktionen auf Lageänderungen?
- War die Führungsstruktur angemessen bzw. fand eine Abschnittsbildung statt?
- War die Befehlsgabe präzise und wurden die Befehle ausgeführt?

Je nach Einsatzart und -umfang können weniger oder zusätzliche Punkte bearbeitet werden.



Bild: Jürgen Kalweit/HFUK Nord

» Hat sich bei dem Einsatz jemand verletzt?

Bild: Martin Schulze/FF Döbeln



» Nachbesprechung: In Ruhe über den Einsatz reden.

Ist die Mannschaft okay?

Die dritte Stufe der Einsatznachbereitung ist die personelle Nachbereitung. Personenbezogene Maßnahmen ergänzen und vervollständigen die technische und organisatorische Nachbereitung. Dazu zählen z.B. die Dokumentation des Einsatzes und von Unfällen bzw. Beinahe-Unfällen, aber auch Körperhygiene und weiterführende Maßnahmen wie die Nachsorge bei belastenden Ereignissen.

Folgende Punkte sollten zur personellen Nachbereitung abgearbeitet werden:

- Einsatzbericht fertigen; Personal und Tätigkeiten dokumentieren.
- Prüfen, ob es zu Expositionen gegenüber Gefahrstoffen gekommen ist, die einen Eintrag in einem Expositionsverzeichnis erforderlich machen (z.B. Expositionsdatenbank ZED der DGUV)
- Unfälle / Verletzungen dokumentieren; gegebenenfalls:
– im Verbandbuch bzw.

Pandemielage:

Coronavirus beschäftigt uns weiterhin

Es war zu erwarten: Die Ausbreitung des Coronavirus beschäftigt unsere Gesellschaft und damit auch die Feuerwehren weiterhin intensiv. Die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft hat in Pandemiezeiten die höchste Priorität. Entsprechende Maßnahmen zum Infektionsschutz und der Pandemieplanung sollten in den Feuerwehren getroffen worden sein und müssen weiter aufrecht erhalten werden.

Im letzten Heft, dem Sicherheitsbrief Nr. 47 vom Frühjahr 2020, sind wir bereits in einem ausführlichen Artikel auf die Thematik eingegangen. Die Lage ist weiterhin sehr dynamisch. Beiträge, die wir jetzt bis zum Redaktionsschluss aufnehmen, könnten mit dem Erscheinen dieses Heftes, bedingt durch veränderte Bedingungen bei der Verbreitung des Coronavirus und neue Erkenntnisse der Wissenschaft, wieder veraltet sein. Aus diesem Grund finden Sie auf den Internetseiten der Feuerwehr-Unfallkassen laufend angepasste und aktualisierte Informationen rund um das Thema Coronavirus, die für die Feuerwehren wichtig und interessant sind:

- **HFUK Nord:** Sonderseite „Coronavirus“ – www.hfuk-nord.de → direkt von der Startseite aus verlinkt
- **FUK Mitte:** www.fuk-mitte.de → Prävention → gesundheitliche Prävention
- **FUK Brandenburg:** www.fukbb.de → verlinkt unter SARS-CoV2

Titelthema:

Einsatznachbereitung mit Struktur: Nach dem Alarm ist vor dem Alarm S. 2

- » **Einsatz auf der Straße:**
Hohes Risiko bei fließendem Verkehr S. 5
- » **Dunkle Jahreszeit:**
Gut sichtbar bei Einsätzen auf der Straße S. 6
- » **Trotz Arbeitsunfähigkeit zum Feuerwehreinsatz?**
Ärger ist vorprogrammiert S. 7
- » **Unfallverhütungsaktion mit Anhängerkarte:**
Gefahren bei Lichtmaststativen S. 9
- » **Online-Tool „Riskoo“ wird bereits von vielen Feuerwehren genutzt:**
Die Gefährdungsbeurteilung – das „(un)bekannte Wesen“? S. 10
- » **Neues Modul in unserer Online-Gefährdungsbeurteilung:**
Feuerwehrrübungen mit „Riskoo“ sicher planen .. S. 12
- » **Lernen aus Unfällen:**
Elektrischer Schlag durch Stromklaus S. 13
- » **FUK-CIRS:**
Aktueller Fall S. 14
- » **Schuhwerk für Jugendfeuerwehrangehörige:**
Turnschuh, Gummistiefel oder Sicherheitsschuh? S. 15
- » **Impfungen im Feuerwehrdienst:**
Ein kleiner Piks schützt vor diesen Krankheiten S. 16
- » **Neue Medien:**
Medienpaket „Sicherheit durch Instandhaltung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr!“ S. 17
- » **Unterweisungshilfe veröffentlicht:**
Wie kann mit psychischer Belastung im Feuerwehrdienst umgegangen werden? S. 18
- » **DGUV Information 205-035:**
„Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“ S. 19
- » **DGUV Information 213-012:**
„Gefahrgutbeförderung in Pkw und in Kleintransportern“ S. 19
- » **DGUV Information 208-043**
„Sicherheit von Regalen“ S. 20
- » **DGUV Information 208-058**
„Sicherer Umgang mit Multikoptern“ S. 20
- » **HFUK Nord erweitert Online-Angebot:**
FitForFire per Mausclick S. 21
- » **Sport als Prävention vor Covid-19:**
Körperliche Aktivität gegen Corona S. 22
- » **FitForFire-Trainerseminare** S. 24

Dem Sicherheitsbrief sind für das Verteilgebiet der HFUK Nord folgende Anlagen beigelegt:

- » ein Zweitexemplar für die Wehrführung

Anlagen Sicherheitsbrief (HFUK Nord + FUK Mitte):

- » Heft Medienpaket 2020 „Instandhaltung“
- » Wandzeitung zum MP 2020
- » Kalender 2021
- » Anhängerkärtchen „Sicherheit Lichtmaststativ“
- » Heft „Hygiene und Kontaminationsvermeidung“
- » Taschenkarte „Einsatznachbereitung“

Bild: Christian Heinz/HFUK Nord



Die Taschenkarte dient den Führungskräften als Gedankenstütze.

- Unfallanzeige fertigen bzw.
- bei Massenunfällen oder tödlichen Unfällen sofort die Feuerwehr-Unfallkasse benachrichtigen.
- Beinahe-Unfälle / besondere Vorkommnisse dokumentieren; hier empfehlen wir die Datenbank „FUK-CIRS“ für die anonyme Erfassung von Beinahe-Unfällen im Feuerwehrdienst zu nutzen (www.fuk-cirs.de).
- Maßnahmen der Körperhygiene ermöglichen – Duschen im Feuerwehrhaus müssen nutzbar sein!
- Bei belastenden Ereignissen weitere Maßnahmen einleiten (PSNV-E) anbieten / anfordern:
 - Gegebenenfalls Person einzeln ansprechen.
 - Gegebenenfalls ein bzw. mehrere Tage später erneut Hilfe anbieten.

Je nach Einsatzart und -umfang können weniger oder zusätzliche Punkte bearbeitet werden.

Darüber reden: Grundlagen für eine gelungene Einsatznachbesprechung

Umfangreiche Einsätze oder belastende Ereignisse können eine ausführliche Nachbesprechung erforderlich machen. Für eine gelungene Nachbesprechung möchten wir an dieser Stelle noch einige Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung geben:

- Alle am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte der eigenen Wehr sollten sich versammeln, Unbeteiligte sollten ge-

gebenenfalls ausgeschlossen werden, gerade wenn belastende Ereignisse besprochen werden.

- Es sollte eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung stehen und genutzt werden (z.B. Schulungsraum), in dem sich eine „angenehme“ Gesprächsatmosphäre herstellen lässt.
- Gegebenenfalls sollte für länger andauernde ausführliche Nachbesprechungen Verpflegung zur Verfügung stehen.
- Eine Einleitung des Gesprächs sollte durch eine Führungskraft erfolgen, die die eigene Sichtweise zum Einsatzverlauf schildert und dadurch das Gespräch eröffnet.
- Jeder muss seine Sichtweise und Meinung äußern dürfen, jeder muss die Chance erhalten auszureden, ohne unterbrochen zu werden.
- Mit Kritik sollte konstruktiv umgegangen werden – nicht jede Aussage muss kommentiert oder erwidert werden.

Taschenkarte: Damit auch nichts vergessen wird

Der Clou ist: Die wichtigsten Elemente der Einsatznachbereitung haben wir kompakt in einem neu entwickelten Hilfsmittel für Führungskräfte, der „Taschenkarte zur Einsatznachbereitung“ verpackt. Diese Taschenkarte der Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg dient Einheitsführenden als Gedankenstütze für die Einsatznachbereitung. Sie benennt wie eine Art Checkliste wesentliche

Punkte, an die nach einem Einsatz gedacht werden muss. Sie besteht aus reißfestem und strapazierfähigem Papier und passt im Format DIN A6 in die Tasche der Dienst- bzw. Einsatzkleidung. Damit ist sie bei Bedarf schnell zur Hand.

Die Taschenkarte wird mit diesem Sicherheitsbrief verschickt, weitere Exemplare sind – natürlich kostenlos – bei der zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse erhältlich (siehe letzte Seite).

Fazit: Aus Erfahrung immer besser werden

Eine gut organisierte Einsatznachbereitung ist ein wichtiges Mittel zur Qualitätssicherung der Arbeit der Feuerwehr! Einsatzanalysen helfen, aus Erfahrungen zu lernen und Potenziale für Verbesserung aufzudecken. Z.B. können aus Beinahe-Unfällen Handlungsanweisungen entwickelt werden, um ähnliche Situationen mit schwerwiegenden Folgen künftig zu vermeiden. Als Ergebnis der Nachbereitung muss beispielsweise auch geprüft werden, ob die Gefährdungsbeurteilung in Teilen angepasst oder ergänzt werden muss. Eine gute Einsatznachbereitung hilft nicht nur, den nächsten Einsatz vorzubereiten, sondern sichert auch langfristig die Einsatzfähigkeit der Wehr, etwa, wenn belastende Einsätze aufgearbeitet werden und so psychischen Belastungen vorgebeugt wird.

Wichtige Informationsquellen:

Online-Programm „Riskoo“ zur Gefährdungsbeurteilung
<https://demo.riskoo.de/registrierung/feuerwehr>

Datenbank für Beinahe-Unfälle „FUK-CIRS“
<https://fuk-cirs.de>

Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)
<https://zed.dguv.de>

„Stichpunkte Sicherheit“

Informationen zu vielen Themen kompakt zusammengefasst auf der Homepage der zuständigen FUK (siehe letzte Seite) erhältlich

Leitfaden Psychosoziale Notfallversorgung

Zum Herunterladen auf der Homepage Ihrer zuständigen FUK (siehe letzte Seite) bzw. als Druckversion erhältlich

Checkliste (Karte) zur Überprüfung der Fahrsicherheit

Zum Herunterladen auf der Homepage Ihrer zuständigen FUK (siehe letzte Seite) bzw. als Druckversion erhältlich

Einsatz auf der Straße:

Hohes Risiko bei fließendem Verkehr

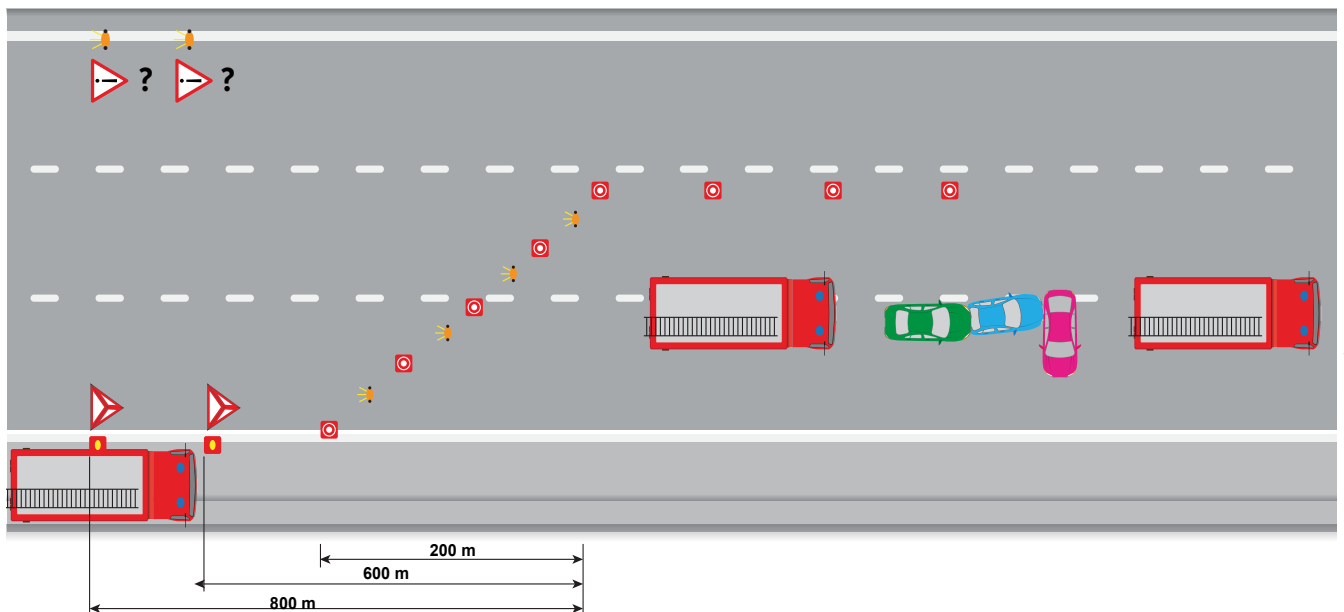


Bild: Stamp Media GmbH

» Bild einer vorschriftsgerechten Absicherung auf der Autobahn nach FwDV1

Sind die Feuerwehren auf Landstraßen und Autobahnen im Einsatz, ist es erforderlich, die Einsatzstelle und die dort tätigen Personen vor weiteren Gefährdungen zu schützen. Die Gefährdungen durch den vorhandenen Fahrzeugverkehr müssen durch Warn- und Absperrmaßnahmen reduziert werden. Da es immer wieder schwere Unfälle gibt, bei denen Verkehrsteilnehmende in abgesicherte Einsatzstellen hineinrasen, möchten wir in diesem Artikel an wichtige Grundlagen der Einsatzstellenabsicherung erinnern.

Eine kurze Erinnerung an die Regelungen für Warn- und Absperrmaßnahmen, wie sie im Abschnitt C6 der DGUV Information 205-010 (früher GUV-I 8651) „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ erläutert werden. Hier ein kleiner Auszug daraus:

- Einsatzstellen im Verkehrsraum sind sofort durch Absperr- oder Warnmaßnahmen zu sichern.
- Maßnahmen der Verkehrslenkung sind grundsätzlich Aufgabe der Polizei.
- Der Abstand bzw. Beginn von Sicherungsmaßnahmen muss die mögliche

Höchstgeschwindigkeit herannahender Fahrzeuge berücksichtigen.

- Auf Straßen mit Gegenverkehr muss immer nach beiden Seiten gesichert werden.
- An Einsatzstellen im Verkehrsraum ist Warnkleidung zu benutzen.
- Einsatzstellen sind bei nicht ausreichendem Tageslicht zu beleuchten.
- Selbst ausreichend gesicherte Einsatzstellen sind bei fließendem Verkehr nicht zwangsläufig unfallsicher. Einsatzfahrzeuge deshalb möglichst so aufstellen, dass die Einsatzstelle vor fließendem Verkehr und Folgeunfällen weitestgehend abgeschirmt wird.

Insbesondere der letzte Punkt der Aufzählung macht deutlich, dass das Restrisiko für die Einsatzkräfte hoch ist. Die beste Sicherung einer Einsatzstelle ist das Sperren der Straße. Oftmals wird eine Vollsperrung der Autobahn oder Landstraße nötig sein.

Doch leider ist es nicht immer möglich, oder die Vollsperrung wird von der Polizei aufgehoben und der fließende Verkehr gefährdet die zu rettenden Perso-

nen und die Einsatzkräfte. Daher ist der Aufbau der Absicherung auf einer mehrspurigen Straße wie einer Autobahn besonders wichtig.

Tödlicher Unfall in Brandenburg

2017 hatte eine Feuerwehr in Brandenburg an der Havel auf der A 2 einen Einsatz bei einem Verkehrsunfall fast beendet, als ein LKW mit hoher Geschwindigkeit in die Einsatzstelle hineinfuhr, mit einem Feuerwehrfahrzeug kollidierte und es zum Umkippen brachte. Von dem umstürzenden Feuerwehrfahrzeug wurden zwei Feuerwehrangehörige erfasst und tödlich verletzt. Dieses Beispiel zeigt: Auch bei einer vorbildlichen Sicherung der Einsatzstelle bleiben erhebliche Gefahren für die Einsatzkräfte, wenn keine Vollsperrung erfolgt, sondern der fließende Verkehr an der Einsatzstelle vorbei geleitet wird.

Dunkle Jahreszeit:

Gut sichtbar bei Einsätzen auf der Straße

Neben der fachgerechten Absicherung von Einsatzstellen geht es darum, dass Einsatzkräfte rechtzeitig und eindeutig im fließenden Verkehr wahrgenommen werden können. In diesem Beitrag wird thematisiert, was für eine gute Sichtbarkeit wichtig ist.

Zum Schutz vor den Gefährdungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen nach § 14 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) ausgewählt und zur Verfügung gestellt werden. Bei besonderen Gefahren, wie z.B. die Gefährdung durch den fließenden Straßenverkehr, müssen zusätzliche spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dabei nicht nur die Gefährdung durch den Straßenverkehr zu berücksichtigen, sondern ebenso weitere Gefährdungen, wie beispielsweise die Witterungsverhältnisse.

Die Trägerin oder der Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren (Unternehmer) hat bei der Auswahl geeigneter PSA insbesondere das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen. Hilfestellung für die Auswahl geeigneter PSA können u.a. den Schriften

- DGUV Information 205-014 „Auswahl von PSA für Einsätze bei der Feuer-

wehr basierend auf einer Gefährdungsbeurteilung“ und

- DGUV Information 205-020 „Feuerweherschutzbekleidung – Tipps für Beschaffer und Benutzer“

entnommen werden. Demnach ist bei Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen bzw. bei Gefährdungen durch den Straßenverkehr mind. Feuerweherschutzbekleidung nach DIN EN 469 mit Bestreifung nach Anhang 3 DGUV Information 205-020 zu tragen. Diese Bestreifung entspricht der HuPF-Bestreifung Stand 2006 an der Feuerwehr-Überbekleidung. Da ältere Varianten der DIN EN 469 nicht unbedingt die Anforderungen der DIN EN ISO 20471 „Hochsichtbare Warnkleidung“ hinsichtlich Design und Sichtflächen erfüllen, ist jeweils die Notwendigkeit zusätzlicher Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 zu prüfen.

Feuerwehr-Überbekleidung mit einer Bestreifung nach der älteren HuPF-Ausgabe aus dem Jahre 1999 erfüllte bislang diese Forderung. Bei Nichterfüllung wird das Tragen einer Warnweste DIN EN ISO 20471 Klasse II empfohlen. Dies erhöht neben der Nachtsichtbarkeit ebenso die Tagessichtbarkeit der Feuerwehrangehörigen. Zudem kann das Anlegen der zusätzlichen Schutzkleidung die Feuerwehrangehörigen vor

Aufnahme der Tätigkeit für die drohende Gefährdung durch den Straßenverkehr zusätzlich sensibilisieren.

Neubeschaffte Warnkleidung muss der DIN EN ISO 20471 „Hochsichtbare Warnkleidung“ in aktueller Ausführung entsprechen. Ältere Warnkleidung, vor Erscheinen der DIN EN ISO 20471 (alte Norm: DIN EN 471), kann noch aufgetragen werden, sofern die Aussonderungskriterien nach Herstelleranleitung noch nicht erreicht sind.

Feuerwehrangehörige sind während ihrer Tätigkeit den Witterungsverhältnissen im Freien ausgesetzt. Die Warnkleidung muss auch dem Wetter angepasst sein (§ 14 DGUV Vorschrift 49 i. V. m. § 23 DGUV Vorschrift 1). Dabei sind besonders Nässe, Kälte, Wärme und UV-Strahlung zu beachten. Hierzu werden in der Regel unterschiedliche Kleidungsstücke zur Verfügung gestellt und auf die jeweilige Situation angepasst. Dies verbessert die notwendige Trageakzeptanz. Während bei winterlichen Verhältnissen die Akzeptanz der PSA meist außer Frage steht, neigen die Feuerwehrangehörigen im Sommer dazu, z.B. durch Hochkrempeln der Hosen oder Weglassen von Jacken eine „Anpassung“ zu warmer PSA vorzunehmen.



» Die Unterschiede in der Warnwirkung werden hier besonders deutlich.

Bilder: Martin Schulze/FF Däbelin

Durch eine Kombination von Kleidungsteilen mit Warnelementen, wie beispielsweise Warnweste Kl. II und Feuerweerschutzhose mit retroreflektierenden Streifen nach DIN EN ISO 20471, erreicht man ebenso eine hö-

here Warnwirkung. Die PSA muss bestimmungsgemäß verwendet werden. Wenn beispielsweise die Warnweste nach Kl. II offen und locker umherflatternd getragen wird, kann auch die Warnfunktion darunter leiden; mithin

die notwendige Sichtbarkeit, mangels Rundumreflexion im Bauchbereich, nicht erreicht werden. Die Beschäftigten sind daher in die korrekte Nutzung der PSA zu unterweisen.

Trotz Arbeitsunfähigkeit zum Feuerwehreinsatz?

Ärger ist vorprogrammiert

Immer wieder erreichen die Feuerwehr-Unfallkassen Anfragen zum Unfallversicherungsschutz, wenn Feuerwehrangehörige trotz einer Krankschreibung an Einsätzen, Übungsdiensten oder sonstigen dienstlichen Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Mit diesem Beitrag möchten wir diese Thematik aus mehreren Blickwinkeln betrachten.

Was heißt Arbeitsunfähigkeit?

Arbeitsunfähigkeit liegt definitionsgemäß dann vor, wenn eine Person aufgrund einer körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigung nicht mehr in der Lage ist, seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit auszuführen. Der Arbeitsunfähigkeit liegen immer eine Krankheit bzw. ein Unfall zu Grunde. Sie wird durch einen Arzt bzw. eine Ärztin attestiert.

Arbeitsunfähigkeit versus Feuerwehrtätigkeit

Die Entscheidung über den Einsatz eines arbeitsunfähig erkrankten Feuerwehrangehörigen obliegt dem bzw. der Einsatzverantwortlichen. Es wird im Rahmen der Fürsorgepflicht empfohlen, nach Kenntnis des Vorliegens einer Arbeitsunfähigkeit von Feuerwehrangehörigen, diese nicht zum Dienst einzusetzen.

Nimmt der oder die arbeitsunfähig geschriebene Feuerwehrangehörige nun doch an einer feuerwehrdienstlichen Veranstaltung, einem Feuerwehreinsatz oder an einem Übungsdienst der Wehr teil, kann dies in mehrerlei Hinsicht äußerst negative Konsequenzen haben.

Unfallversicherungsschutz bei Teilnahme am Feuerwehrdienst

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bedeutet kein Arbeitsverbot. Es besteht

auch dann grundsätzlich Unfallversicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkassen, wenn Feuerwehrangehörige trotz Krankschreibung ihren Dienst bei der Wehr vorzeitig wieder aufnehmen. Doch Vorsicht: Erleiden arbeitsunfähige Feuerwehrangehörige einen Gesundheitsschaden im Feuerwehrdienst, wird der Einzelfall genau betrachtet.

Beispiel: Nimmt ein an Grippe erkrankter Feuerwehrangehöriger an einem Einsatz teil, wird von einer Schlauchkupplung getroffen und erleidet eine starke Prellung, so spielt die Arbeitsunfähigkeit des Feuerwehrangehörigen für die Betrachtung, ob ein Arbeitsunfall vorliegt oder nicht, keine Rolle. Die Feuerwehr-Unfallkasse wäre somit entschädigungspflichtig.

Ein Arbeitsunfall könnte jedoch abgelehnt werden, wenn beispielsweise in Zweifel steht, dass der Feuerwehrangehörige zu einer versicherten Tätigkeit überhaupt in der Lage war. Beispiel: Erleidet ein Feuerwehrangehöriger, der wegen einer Grippe krankgeschrieben ist, bei einem Einsatz einen Schwächeanfall, der auf die zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung

zurückzuführen ist, wäre der Versicherungsschutz nicht gegeben.

Verstoß gegen einschlägige Vorschriften

Das Thema darf nicht auf die Frage beschränkt werden, ob denn Unfallversicherungsschutz besteht oder nicht. Sehr wichtig ist auch die Betrachtung der einschlägigen Unfallverhütungs- und Dienstvorschriften und etwaiger Verstöße gegen diese durch Feuerwehrangehörige, die arbeitsunfähig zum Dienst oder Einsatz erscheinen.

In erster Linie gilt für alle Feuerwehrangehörigen die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“. In dieser ist unter § 6 „Persönliche Anforderungen und Eignung“ geregelt, dass „Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten eingesetzt werden dürfen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind“. Das schließt natürlich ein, dass Feuerwehrangehörige auch hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes körperlich geeignet sein müssen. Hat nun ein Arzt oder eine Ärztin aufgrund des Gesund-



» Feuerwehrdienst und Krankschreibung passen nicht zusammen.

Bild: Jürgen Kalweit/HFUK Nord

heitszustandes eine Arbeitsunfähigkeit attestiert, steht die körperliche Eignung für den Feuerwehrdienst definitiv in Frage.

Absatz 2 regelt es wie folgt: „*Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen – insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben Dritter – im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin oder dem Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.*“ Das heißt, Feuerwehrangehörige sind selbst in der Pflicht, eigenverantwortlich zu handeln, wenn beispielsweise gesundheitliche Einschränkungen, auch wenn diese nur vorübergehend vorliegen, einer Teilnahme am Feuerwehrdienst oder -einsatz im Wege stehen. Eigenverantwortlich handeln heißt in diesem Fall, sich zurückhalten und am besten zu Hause bleiben.

Eine uneingeschränkte Eignung ist von besonderer Bedeutung z.B. für Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. Atemschutzgeräteträger oder Fahrerinnen bzw. Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen. Sie beeinflusst wesentlich die gegebenenfalls erforderliche Rettung von Personen oder die Sicherheit der Truppmitglieder, der im Feuerwehrfahrzeug Mitfahrenden, die anderer Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmer und nicht zuletzt die eigene.

Schwerwiegende Folgen

Nun könnte man meinen, „Verstoß gegen die Vorschriften – na und, was soll schon passieren?“ Nun, ganz so einfach kann man es sich da nicht machen. Der Grundsatz „Solange nichts passiert, ist alles gut“ gilt wohl auch hier, doch wenn etwas passiert und es kommt zu einem Unfall, dann wird ermittelt – zuerst durch die Feuerwehr-Unfallkasse. Kommt es zu einem schweren Unfall, ermittelt zudem der Staatsanwalt. Geprüft werden dabei auch strafrechtlich relevante Verstöße gegen Vorschriften. In einem solchen Fall nimmt z.B. eine Unfallverhütungsvorschrift Gesetzescharakter ein. Es gilt zwar der Grundsatz gemäß § 7 Abs. 2 SGB VII, dass das „verbotswidrige Han-

deln einen Versicherungsfall nicht ausschließt“, was bedeutet, dass die Feuerwehr-Unfallkasse, wie oben bereits beschrieben, erst einmal in der Entschädigungspflicht steht. Bei groben Verstößen gegen Vorschriften wird jedoch geprüft, ob gegebenenfalls haftungsrechtliche Ansprüche (Regress) gegenüber Verantwortlichen (z.B. Führungskräfte, Feuerwehrangehörige) geltend gemacht werden können.

Arbeitgeber/Arbeitgeberin: Konsequenzen drohen

Ärger droht auch noch aus einer anderen Richtung, wenn Feuerwehrangehörige arbeitsunfähig Dienst oder Einsätze mitmachen. Zu den Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gehört es, alles dafür zu tun, die Arbeitsfähigkeit wieder zurück zu erlangen. Dazu gehört, dass man sich möglichst gut erholt und seine Genesung nicht hinauszögert. Sollten sich krankgeschriebene Arbeitnehmende nun bei einem Feuerwehreinsatz eine Verschlimmerung seines Gesundheitsschadens ziehen, stellt das eine Pflichtverletzung gegenüber dem Arbeitgebenden dar, aus der sich Schadenersatzansprüche ergeben können. Beispielweise kann es zum Verlust der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgebenden an den Arbeitnehmenden führen.

Zudem gehen Arbeitgebende von Feuerwehrangehörigen davon aus, dass eine ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit auch tatsächlich vorliegt. Sollte sich nun herausstellen, dass Arbeitnehmende mit ihrer Feuerwehr im Einsatz waren, können die Arbeitgebenden von einer Täuschung ausgehen.

Empfindliche arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen also.

Es gibt auch die Konstellationen, dass eine Krankschreibung im Hauptberuf vorliegt, der behandelnde Arzt jedoch das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr empfiehlt, um nicht aus dem sozialen Umfeld herausgenommen zu werden – wie z.B. beim Vorliegen bestimmter psychischer Erkrankungen. Ein solcher Fall muss aber unbedingt vorab mit Arzt, Arbeitgeber und Leitung der Feuerwehr abgeklärt werden.

Was zählt, ist die Vernunft!

Vorschriftenverstöße, Regressnahme, Ärger mit den Chefs – all das sind Dinge, zu denen es natürlich überhaupt nicht kommen sollte und auch nicht kommen muss. Was zählt, ist die Vernunft! Alle Feuerwehrangehörigen sollten mittlerweile wissen, welche hohen körperlichen und psychischen Belastungen bei einem Feuerwehreinsatz auf sie zukommen könnten. Da ist es eigentlich ganz selbstverständlich, dass man in erkranktem Zustand beim Einsatz oder bei der Übung nichts verloren hat. Falscher Übereifer kann schwerwiegende Folgen haben! Wer will es eigentlich verantworten, wenn z.B. eine grippekranke Feuerwehrangehörige beim Innenangriff zusammenbricht und in der Folge der gesamte Feuerwehreinsatz aus den Fugen gerät? Aus einer Menschenrettung und Brandbekämpfung wird so leicht ein Atemschutznotfall. Der eigentliche Einsatzauftrag tritt komplett in den Hintergrund, denn die Feuerwehr ist urplötzlich mit sich selbst beschäftigt, um eine ihrer in Not geratenen Kameradin zu retten, die normalerweise gar nicht hätte am Einsatzort erscheinen sollen.

Somit hat Vernunft hier in erster Linie mit der viel zitierten Eigenverantwortung zu tun. Eine Führungskraft wird bei der Einteilung der Kräfte zu Beginn eines Einsatzes in der Regel kaum einschätzen können, wer gesund ist bzw. eine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit bekommen hat oder nicht. Eigenverantwortung heißt in diesem Fall: Vernunft zu wahren, zu Hause zu bleiben und sich auszukurieren und eben nicht die eigene Gesundheit aufs Spiel setzen, die eigenen Kameradinnen und Kameraden in Gefahr bringen und Ärger mit dem eigenen Chef oder der Feuerwehr-Unfallkasse riskieren. Führungskräfte nehmen hier eine besondere Vorbildfunktion ein. Es zeichnet eine gut aufgestellte Freiwillige Feuerwehr aus, wenn Leitungsfunktion innehabende Führungskräfte auch einmal zu Hause bleiben können, wenn sie krank sind, weil andere Führungskräfte dann einspringen.

Unfallverhütungsaktion mit Anhängkarte:

Gefahren bei Lichtmaststativen

Zur Ausleuchtung von Einsatzstellen werden bei der Feuerwehr neben auf Fahrzeugen montierten Lichtmasten vor allem tragbare Lichtmaststative mit aufgesetzten Scheinwerfern verwendet. Die aus zusammengesteckten Rohren bestehenden teleskopierbaren Stative führen immer wieder zu zum Teil schweren Unfällen im Einsatz- und Übungsdienst. Bereits 2015 wiesen wir im Sicherheitsbrief Nr. 37 auf die Gefahren hin. Das weiterhin bestehende und aktuelle Unfallgeschehen ist für uns der Grund, sich dem Thema mit einer gezielten Unfallverhütungsaktion zu widmen. Für die Stative haben wir Anhängkarten entwickelt, die vor den Unfallgefahren aktiv warnen sollen.

„Als ich an der Flügelschraube drehte, rutschte die Scheinwerferbrücke plötzlich nach unten und traf mich auf der Schulter“. So oder ähnlich klingende Unfallbeschreibungen erreichen die Feuerwehr-Unfallkassen regelmäßig. Das teleskopierbare und tragbare Lichtmaststativ gehört zur Standardbeladung von Einsatzfahrzeugen. Es ermöglicht den Einsatzkräften mobil, auf der Einsatzstelle für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Durch die Teleskopierbarkeit können die Scheinwerfer flexibel auf eine Höhe gebracht werden, die es ermöglicht, eine größere Fläche möglichst blendfrei auszuleuchten.

Die richtige Handhabung der auf den Einsatzfahrzeugen mitgeführten Beleuchtungsgeräte ist Bestandteil der Truppmannausbildung nach FwDV 2. Im späteren Einsatz- und Übungsdienst findet das Stativ mit den Scheinwerfern jedoch oftmals nicht mehr viel Beachtung, da man aufgrund seiner simplen Technik davon ausgeht, dass die Feuerwehrangehörigen damit umgehen können. Die Unfallzahlen und vor allem Unfallbeschreibungen sprechen jedoch eine andere Sprache.

Ungebremstes Einfahren führt zu Unfällen

Dass Stative kippen und umfallen, ist zum Glück eher selten. Ursächlich für

Unfälle mit den Stativen ist, bedingt durch das hohe Gewicht der Scheinwerfer, das schnelle, ungebremste Einfahren der Stativ-Teleskoprohre. Fährt das Stativ schnell ein, greifen die Einsatzkräfte meist instinktiv mit einer Hand an die einfahrenden Rohre um diese aufzuhalten. Werden Handschuhe getragen, werden Verletzungen in der Regel verhindert oder minimiert und lediglich das Leder oder der Stoff der Handschuhe wird in den einfahrenden Rohren eingeklemmt. Werden jedoch keine Handschuhe getragen – und das soll vorkommen – so kommt es zu Brandblasen durch die Reibung und Quetschungen der Haut.

Durch das hohe Gewicht der Scheinwerfer wird das schnelle Einfahren nicht nur begünstigt, es führt auch dazu, dass das einfahrende Stativ nahezu ungebremst mit dem Scheinwerfer oder der Aufnahmebrücke Kopf oder Schulter trifft. Auch hier würde zumindest ein Helm den Kopf schützen. Auch eine Einsatzschutzjacke würde das Ausmaß der Schulterverletzung zumindest etwas dämpfen. Und auch hier wird das Ausmaß der Unfallschädigung durch das nicht-Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) begünstigt.

Zusammengefasst kommen wie bei Unfällen üblich, mehrere unfallauslösende und unfallbegünstigende Faktoren zusammen. Zu Beginn steht eine unzureichende Ausbildung im Umgang mit dem Gerät. Diese in Verbindung mit der Unkenntnis über die möglichen Gefahren durch das Stativ führen zu einer Fehlbedienung durch zu schnelles Lösen der Feststellschraube. Das hohe Gewicht der Scheinwerfer und der Aufnahmebrücke führen zum schnellen Einfahren. Das häufig intuitive Hineingreifen an die einfahrenden Rohre sowie das nicht Vorhandensein von Helm und Handschuhen führen dann zur Verschlimmerung der Unfallfolgen. Am häufigsten verletzte Körperteile sind die Hände, Schultern oder der Kopf.

Warum so häufig keine Handschuhe oder Helm getragen werden, lässt sich



nur schwer klären. Ein Grund ist vermutlich, dass das Lichtmaststativ in der Regel mit einer der letzten Ausrüstungsgegenstände ist, die abgebaut werden. Wurde vorher eine „PSA-Erleichterung“ ausgerufen oder zum Ende des Abbaus eine kurze Pause gemacht, so wird häufig die PSA abgelegt. Soll dann „mal eben noch schnell“ das Stativ abgebaut werden, wird die PSA manchmal nicht wieder vollständig angelegt.

Die genannten Gründe für die Unfälle zeigen aber auch die Lösungen zum Vermeiden der Unfälle auf. Im Arbeitsschutz hat sich das TOP-Prinzip bewährt. Technische Lösungen stehen daher an erster Stelle zur Lösung des Problems. Das Gewicht der Scheinwerfer und der Aufnahmebrücken lässt sich vermutlich nicht bzw. nur wenig verringern. Wo aber angesetzt werden kann bzw. auch schon wurde, ist das Einfahren der Stativstangen technisch zu verlangsamen. Mittlerweile sind Stative erhältlich, die durch eine Luftdämpfung auch bei komplett geöffneter Feststellschraube das Stativ nur langsam einfahren lassen.

Die gedämpften Stative sind jedoch etwas teurer als die herkömmlichen Stative und erst seit kurzer Zeit verfügbar. Organisatorische Lösungen sind daher bei den bisherigen Stativen ein ebenfalls wichtiger Baustein. Eine gute und regelmäßig durchgeführte Ausbildung, in der regelmäßig zu den Gefahren des schnellen Einfahrens des Statives mit seinen Folgen unterwiesen wird, ist unabdingbar. Zu guter Letzt steht dann das P aus dem TOP-Prinzip für personenbezogene bzw. persönliche Schutzmaßnahmen oder PSA. Zum einen müssen sich die Feuerwehrangehörigen immer wieder verdeutlichen, dass das Gestänge langsam heruntergelassen werden muss und ein schnelles Einfahren verhindert wird. Darüber hinaus muss immer die vollständige PSA, allen voran Helm und Handschuhe, getragen werden. Die PSA ist die letzte Barriere des Körpers gegen schädigende Einflüsse von außen, wenn alle vorangegangenen Maßnahmen nicht gegriffen haben.

Aufgrund der immer wieder vorkommenden Unfälle mit den Stativen und der Tatsache, dass häufig weder ein Helm noch Handschuhe getragen wurden, gibt es bei den Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg Anhängerkärtchen, die auf die Gefahren und die notwendige PSA hinweisen. Die Kärtchen im DIN A7-Format werden am Stativ angebracht. Die auffällig gestalteten und am Stativ „herumbaumelnden“ Kärtchen weisen direkt am Stativ unübersehbar auf die Gefahren und die notwendige PSA hin.

Im Geschäftsgebiet der HFUK Nord wird das Kärtchen diesem Sicherheitsbrief beigelegt, in Brandenburg werden die Anhängerkärtchen an die Mitgliedsunternehmen verschickt und im Geschäftsgebiet der FUK Mitte kann das Kärtchen in den zuständigen Geschäftsstellen abgefordert werden.



Bild: Drik Rixen/HFUK Nord

» Ein plötzliches Zusammenrutschen der Teleskoprohre des Lichtmaststatives kann zu schweren Verletzungen führen.

Online-Tool „Riskoo“ wird bereits von vielen Feuerwehren genutzt:

Die Gefährdungsbeurteilung – das „(un)bekannte Wesen“?

Vor über etwas mehr als einem Jahr veröffentlichte die Kooperationsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg zusammen mit der Mesino das Programm „Riskoo“ als Online-Tool für eine Gefährdungsbeurteilung für Feuerwehren. Das Programm, welches als Unterstützung für Gemeinden und Feuerwehren zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen auf den Weg gebracht wurde, wird mittlerweile vielfach genutzt. Es ist daher an der Zeit, erste Erkenntnisse aus der Praxis zu betrachten und einen Ausblick vorzunehmen, wie es weitergeht. Mehr Freiheiten – mehr Verantwortung.

Mit der Einführung des Arbeitsschutzgesetzes 1996 wurde auch die Ermittlung und Bewertung von Unfall- und Gesundheitsgefahren für Mitarbeitende und Angestellte, kurz Gefährdungsbeurteilung, von den Unternehmen und Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen gefordert. Ziel war es, nicht mehr nur an starren Vorgaben

festzuhalten, die teilweise auch gar nicht die betriebliche Praxis abdeckten, sondern den Unternehmen ein Instrument an die Hand zu geben, den Arbeitsschutz an die betrieblichen Bedingungen anzupassen. Somit wurden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mehr Freiheiten in der Umsetzung von Schutzmaßnahmen, jedoch auch mehr Verantwortung gegeben.

Die Feuerwehren stellen in dem System eine Besonderheit dar. Da in den Freiwilligen Feuerwehren größtenteils die Feuerwehrangehörigen ehrenamtlich tätig sind, werden diese zunächst nicht vom Arbeitsschutzgesetz erfasst. Über den § 2 der UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1), gilt jedoch auch für „Versicherte“, zu denen auch ehrenamtlich Tätige gehören, das staatliche Arbeitsschutzrecht.

Mit der überarbeiteten und angepassten Fassung der UVV „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) wird die Gefährdungsbeurteilung ebenfalls gefordert. Somit be-

steht für die Feuerwehren keine Ausnahmeregelung.

Einzige Besonderheit weiterhin ist, dass der unplanbare Einsatzdienst weiterhin aus der klassischen Gefährdungsbeurteilung herausgenommen ist. Die UVV „Grundsätze der Prävention“ sagt hier aus, dass Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, auch gleichwertige Maßnahmen anwenden können. Und da die Sicherheit bei der Feuerwehr schon immer einen hohen Stellenwert besessen hat, gilt die Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV 100) „Führung und Leitung im Einsatz“ mit dem Führungskreislauf und dem Abarbeiten der Gefahrenmatrix. Dadurch oder auch durch das Handeln nach anderen FwDVen oder Standardeinsatzregeln ist eine Gleichwertigkeit der Maßnahmen hergestellt. Für alle anderen planbaren Tätigkeiten wie z.B. Übungen, Bereiche wie das Feuerwehrhaus, organisatorische Fragestellungen ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Aktueller Stand bei „Riskoo“

Die Feuerwehr-Unfallkassen haben bei der Nutzung des Programms „Riskoo“ zur Online-Gefährdungsbeurteilung durch die Feuerwehren keinen Zugriff auf die Daten der bisher erstellten Gefährdungsbeurteilungen. Das hat praktische sowie datenschutzrechtliche Gründe und soll gleichfalls zur Erhöhung der Akzeptanz beitragen. Es war der Kooperation der genannten Feuerwehr-Unfallkassen wichtig, dass das Programm Anwendung findet. Im Vorwege äußerten Feuerwehrangehörige und Gemeindevertreter beispielsweise, dass sie Angst davor haben, dass die Feuerwehr-Unfallkassen die Ergebnisse einsehen könnten und dadurch Besichtigungen durchführen oder andere Maßnahmen treffen. Dem ist aus oben ausgeführten Gründen keinesfalls so.

Aus der Besichtigungstätigkeit und auch durch Rückmeldungen bei Veranstaltungen geht hervor, dass sich bereits viele Feuerwehren mit dem Programm und der Gefährdungsbeurteilung beschäftigt haben, auch wenn es teilweise nur ein erstes „Reinschnuppern“ war. Das Programm kommt gut an. Ebenso gab es bereits zahlreiche positive Rückmeldungen über die Einfachheit der Anwendung.

Häufig gemachte Fehler

Aus den bisherigen Anfragen zur Nutzung und bei Besichtigungen angefor-

derten Gefährdungsbeurteilungen ist jedoch zu erkennen, dass es teilweise noch (Er-)Klärungsbedarf gibt.

Viele Anfragen werden gestellt, ob man die in der Demoversion eingetragenen Ergebnisse auch 1:1 in die „scharfe“ Version übertragen kann, um Arbeit zu sparen. Es ist möglich, die bisherigen Eintragungen aus der Demo-Version in die „scharfe“ Version zu übernehmen.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung werden häufig zwei gravierende Fehler gemacht, wie hier kurz erläutert:

1. Die Feuerwehr erstellt die Gefährdungsbeurteilung, ohne Beteiligung der Gemeinde. Eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, ist Aufgabe des Unternehmers oder der Unternehmerin. Die Feuerwehr untersteht rechtlich dem organisatorischen Rahmen der Gemeinde. Sie ist quasi eine Abteilung des „Unternehmens Gemeinde“. Somit ist die Gemeinde für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zuständig. Hat die Gemeinde bzw. deren Vertreter nicht die fachliche Expertise, so muss sie sich durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen. Die Feuerwehr soll natürlich bei der Erstellung beteiligt sein und fachlich beraten sowie beim Identifizieren von Maßnahmen unterstützen. Am Ende muss die Gemeinde oder Stadt bzw. ein berechtigter Ver-

treter wie z.B. der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, die Gefährdungsbeurteilung unterschreiben – dies ist nicht Aufgabe der Wehrführung.

2. Wird anhand der Fragen ein Mangel festgestellt, so wird dieser auch wahrheitsgemäß aufgeführt. Damit endet für einige jedoch die Bearbeitung der Gefährdungsbeurteilung. Das ist aber nur der halbe Weg. Das im Grunde wichtigste kommt jetzt erst, nämlich die Schutzmaßnahmen zu ergreifen!

Beispiel: Die Frage, ob die Laufwege (Alarmwege) für die Einsatzkräfte ausreichend ausgeleuchtet werden, wird mit „nein“ beantwortet. Somit wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, der behoben werden muss. Die zu treffende Maßnahme wäre beispielsweise: Es sind zusätzliche Scheinwerfer blendfrei zu installieren, um den Laufweg ausreichend auszuleuchten.

Wird diese Erkenntnis bzw. Maßnahme jedoch nicht umgesetzt oder verfolgt, führt es dazu, dass die Gefährdungsbeurteilung wirkungslos bleibt.

Ebenso fehlen häufig die für den Mangel zuständigen Personen und der Zeitraum bzw. Zeitpunkt, bis wann der Mangel abgestellt werden muss.



Bild: Christian Heinz/HFUK Nord

» Anwendung des Online-Tools direkt vor Ort

Ausblick:

Eine Gefährdungsbeurteilung ist ein wichtiger Baustein der betrieblichen Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes. Die Online-Gefährdungsbeurteilung „Riskoo“ der Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK

Brandenburg wird gut angenommen. Viele Gemeinden und Feuerwehren befassen sich mittlerweile mit der Thematik. Mit dem einmaligen Erstellen der Gefährdungsbeurteilung ist es jedoch nicht getan. Es ist ein ständig wiederkehrender überprüfender und anzupassender Prozess.

Die Online-Gefährdungsbeurteilung der FUKen umfasst bislang zwei Module und wird ständig erweitert. Aktuell wird das Modul „Übungsdienste“ eingeführt, darauf folgt voraussichtlich das Modul „psychische Belastung“.

Neues Modul in unserer Online-Gefährdungsbeurteilung: Feuerwehrrübungen mit „Riskoo“ sicher planen

Die bisherigen Module „Sicherheitsorganisation“ und „Feuerwehrgerätehaus“ wurden um das neue Modul „Feuerwehrrübungen“ erweitert. Es kann ab sofort genutzt werden und steht den Feuerwehren mit der Software „Riskoo“ kostenlos zur Verfügung.

Anders als bei den bisherigen Modulen „Organisation“ und „Feuerwehrgerätehaus“ ermöglicht das neue Modul „Feuerwehrrübungen“ je nach Übungsobjekt eine vielfältige Gefährdungsbeurteilung. Da jede Feuerwehrrübung anders ist, können für unterschiedliche Übungen eigene Prüflisten ausgefüllt werden. Das Vorgehen wird im Programm erklärt und hier vorab beschrieben.

Über das Anklicken des „+“-Symbols wird die vorhandene Liste dupliziert

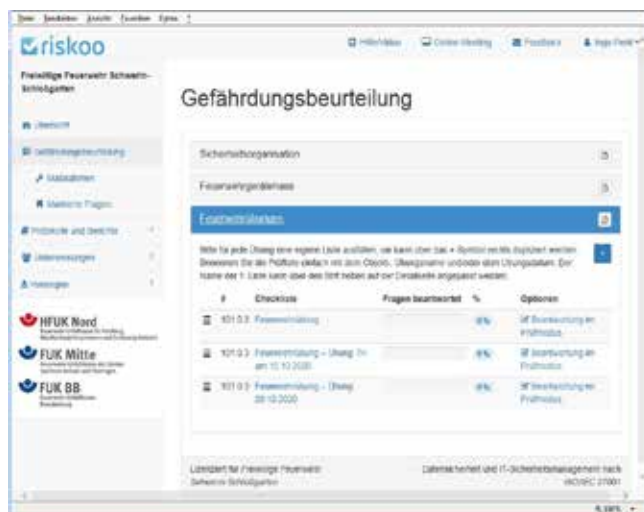
(siehe Bild 1, blauer Button rechts neben dem Text). In dem jetzt sichtbaren Fenster „Neue Liste zum Bereich „Feuerwehrrübungen“ kann für diese Liste ein Titel frei gewählt werden. Hier kann z.B. der Objekt-, Übungsname und/oder das Übungsdatum eingetragen werden.

Nach dem Starten der Beurteilung ist die neue Prüfliste sichtbar. Sind noch Änderungen des Titels erforderlich, können diese über das Stift-Symbol erfolgen (siehe Bild 2). Hier kann auch eine Beschreibung hinzugefügt und auch später bei Bedarf angepasst werden.

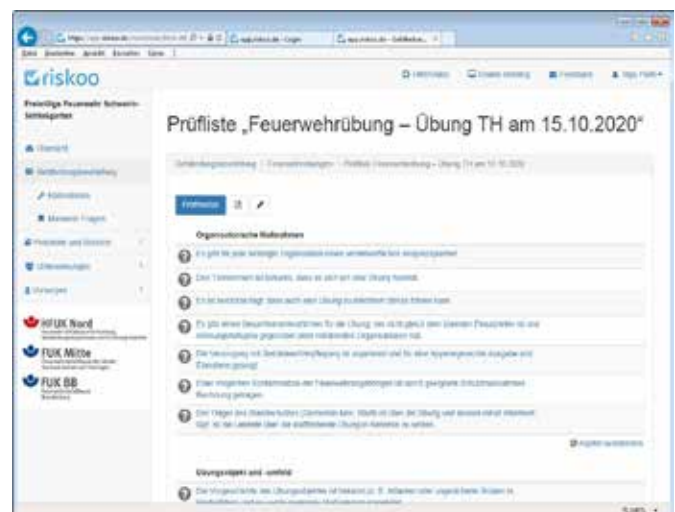
In der Prüfliste sind die einzelnen Prüfkriterien verschiedenen Kapiteln zugeordnet. Sofern einzelne Kapitel nicht relevant sind, da z.B. keine Motorsäge eingesetzt wird und auch keine Übung an

und auf dem Wasser/Eis stattfindet, können diese nicht zutreffenden Kapitel ausgeblendet werden.

Die Prüflisten können keine Vollständigkeit garantieren. Weitere Gefährdungen können durch individuelle, z.B. örtliche Besonderheiten vorliegen. Um diese zu erfassen, können unter dem Menüpunkt „Maßnahmen“ im Bereich „Feuerwehrrübungen“ weitere Maßnahmen festgelegt werden, so wie es auch schon bei den Modulen „Sicherheitsorganisation“ und „Feuerwehrgerätehaus“ möglich ist. Hierfür muss auf den blauen Button mit dem Pluszeichen (+) geklickt werden.



► Bild 1: Verschiedene Listen für Übungen erzeugen



► Bild 2: Der Titel der Übung kann hier geändert werden – Beschreibungen hinzugefügt werden

Lernen aus Unfällen:

Elektrischer Schlag durch Stromklau

Das Risiko, sich beim Löscheinsatz zu verletzen, besteht nicht nur bei offensichtlichen Gefahren, wie durch Hitzeeinwirkung oder Rauchgase, sondern lauert oftmals auch unsichtbar im Verborgenen. So erlitten vor kurzem Feuerwehrangehörige während eines Wohnungsbrandes einen Stromschlag. Das Feuer, welches im Erdgeschoss ausgebrochen war, konnte durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren relativ schnell unter Kontrolle gebracht werden. Während des Einsatzes wurde jedoch der Hausbewohner durch seinen Hund, der einen Stromschlag abbekam, massiv gebissen. Zusätzlich wurden drei Angehörige der Feuerwehr durch einen Kriechstrom im Löschwasser leicht verletzt.

Ursächlich für den Brand war eine Verpuffung in einem Öfen, durch nicht fachgerecht durchgeführte Arbeiten im Brennraum sowie an der Abgasleitung. Im Zuge der Unfallermittlung wurde durch einen Mitarbeiter des örtlichen Energieversorgers nach den Löscharbeiten festgestellt, dass der Strom, der den Hund und die Feuerwehrangehörigen verletzte, von einer öffentlichen Stelle widerrechtlich angezapft wurde. Es wurden lose verlegte Kabel im Bereich des Zugangs zum Keller festgestellt, welche zum Hausanschlusskasten der Gebäudestromversorgung führten. Die illegale Stromentnahme erfolgte hierbei vor dem Stromzähler und verfügte somit über keine Sicherungen. Bei einer fachgerechten Hausinstallation wäre dieser Unfall mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht passiert.

Ein ähnlicher Unfall ereignete sich 2014, als Einsatzkräfte in einem vermeintlich stromlosen Gebäude Dachbalken mittels Motorkettensäge durchtrennten und hierbei ebenfalls eine illegal verlegte Leitung trafen. Der Motorkettensägenführer erlitt hierbei einen Strom-

schlag mit Verbrennungen an der Strom-eintritt- und -austrittsstelle.

Stromdiebe setzen folglich das Leben der Mitmenschen und ihre eigene Sicherheit aufs Spiel. Sie beschwören die Gefahr eines Stromschlags herauf und können durch Manipulation an den Stromleitungen zudem Brände und Explosionen auslösen.

Bei Brand- oder Hilfeleistungseinsätzen wie z.B. überfluteten Kellern, muss die Gefahrenquelle „Strom“ immer mit beachtet werden. Unfälle mit Strom führen regelmäßig zu schweren Verletzungen.

Aufgrund der fehlenden Kenntnis über den Zustand der im Einsatz vorgefundenen elektrischen Anlage, verwenden Feuerwehren nur selbst erzeugten Strom oder nutzen Personenschutzrichtungen nach DIN VDE 0661. Das gezeigte Beispiel verdeutlicht jedoch, dass selbst bei abgeschalteter Gebäudeelektrik immer ein Restrisiko bleibt. Die Feuerwehr-Unfallkassen möchten daher auf diesen besonderen Fall aufmerksam machen und auf Prävention durch Information setzen.

Hinweis zur Stromversorgung an der Einsatzstelle

Macht der Einsatz die Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln erforderlich, sind für die Stromversorgung primär die genormten Stromerzeuger der Feuerwehr einzusetzen. Sollte in Ausnahmefällen auf Grund der Einsatzsituation ein anderer Einspeisepunkt erforderlich sein, darf der Anschluss nur über einen Personenschutzschalter nach DIN VDE 0661 erfolgen. Der Personenschutzschalter ist möglichst nahe an der Stromentnahmestelle zu installieren und nach Herstellerangaben zu verwenden. Siehe auch DGUV-Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel“ und den Sicherheitshinweis "Verwendung von ortsveränderlichen Personenschutzrichtungen mit erweiterten Schutzfunktionen (PRCD-S)" des Sachgebiets „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der DGUV



► Lebensgefährliche Stromabnahme vor dem Stromzähler

Bild: TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

vom 21.05.2014. Unter Beachtung dieser Vorsichtsmaßnahmen können Stromunfälle aufgrund fehlerhafter oder manipulierter Elektroinstallationen sowie schadhafter Elektrogeräte weitestgehend ausgeschlossen werden.

Unfallverhütung – Fazit

Entsprechend § 26 der UVV Feuerwehren dürfen Feuerwehrangehörige nicht durch elektrischen Strom gefährdet werden. Bei Einsätzen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe sind Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Feuerwehrangehörige durch elektrischen Strom gefährdet werden. Muss im Ausnahmefall die Stromversorgung aus fremden elektrischen Netzen erfolgen, ist durch Verwendung einer Personenschutzrichtung sicherzustellen, dass keine Gefahren für Feuerwehrangehörige entstehen.

Selbst bei vermeintlich stromlosen Einsatzstellen muss die Gefahrenquelle Strom daher immer in der Gefahrenbetrachtung bleiben. Auch wenn die genannten Fälle eher Ausnahmen sind, so zeigen sie doch, dass die Lage im Einsatz immer wieder neu betrachtet und bewertet werden muss. Die UVV „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) sowie UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 4) stehen zum Download auf den Internetseiten der DGUV oder auf den Internetseiten der Feuerwehr-Unfallkassen zur Verfügung.



FUK-CIRS:

Aktueller Fall

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Management der Notfallversorgung (IMN) Münster betreiben die Feuerwehr-Unfallkassen nunmehr seit März 2012 im Internet die neue Datenbank FUK-CIRS, um den tatsächlichen Unfallursachen im Feuerwehrdienst weiter auf die Spur zu kommen. Zur Erinnerung: Der Begriff CIRS steht für „Critical Incident Reporting System“ und bezeichnet die systematische Erfassung von kritischen Ereignissen und Beinahe-Unfällen. Über diese Datenbank wurde bereits in mehreren Sicherheitsbriefen berichtet.

Im Rahmen der Fallbeispiele des FUK-CIRS soll an dieser Stelle wieder ein aktueller Fall aus dem Feuerwehrdienst vorgestellt werden, der mit einem entsprechenden Fachkommentar ergänzt ist.

Fallbeschreibung: „Anschnallen bei einer Einsatzfahrt“

Bei einer Einsatzfahrt musste der Maschinist beim Überfahren der Haltelinie an einer roten Ampel noch einmal scharf bremsen, da ein PKW, der von der Seite kam, nicht rechtzeitig reagierte. Ein Feuerwehrangehöriger im Mannschaftsraum konnte sich gerade noch an einem gegenüber sitzenden Feuerwehrangehörigen abstützen, da er nicht angeschnallt war.



Fachkommentar:

Abweichend von der gelegentlich anzutreffenden Annahme, Feuerwehrangehörige müssten sich im Einsatzfall nicht anschnallen, gilt auch für Feuerwehrangehörige auf Dienst- und Einsatzfahrten eine Anschnallpflicht.

Rechtsgrundlage für die Anschnallpflicht stellt § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, nach dem bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr eine Gurtschnallpflicht besteht. Als weitere Rechtsgrundlage ist die UVV Fahrzeuge (DGUV Vorschrift 71) § 43 Abs. 1 zu nennen. Demzufolge sind Sicherheitsgurte während der Teilnahme am nichtöffentlichen Verkehr ebenfalls zwingend anzulegen. Es ist zu empfehlen, mit der Fahrt erst zu starten, wenn sich alle Feuerwehrangehörigen angeschnallt haben. Bei Kindern (Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehr) besteht zudem eine Sorgfaltspflicht des Fahrzeugführenden (Maschinist/-in). Hier hat sich der Fahrzeugführer bzw. die Fahrzeugführerin vom Anlegen der Gurte vor Fahrtbeginn zu überzeugen.

Auch wenn immer wieder § 35 „Sonderrechte“ der StVO herangezogen wird, in dem der Feuerwehr zugestanden wird, soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, von den

Vorgaben der StVO abzuweichen, so lässt sich hieraus nicht ableiten, dass die Anschnallpflicht ebenfalls entfällt.

Die Feuerwehrangehörigen sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die möglichen Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren regelmäßig zu unterweisen (§ 8 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“). Dies soll die Feuerwehrangehörigen für gefahrbringende Situationen, wie z.B. Fahrten in Feuerwehrfahrzeugen, insbesondere unter Einsatzbedingungen, sensibilisieren. Die Feuerwehrangehörigen sollen hierdurch angeleitet werden, sich sicherheitsgerecht zu verhalten. Sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten soll gefördert werden.

Die Datenbank FUK-CIRS steht allen Feuerwehrangehörigen im Internet unter www.fuk-cirs.de zur Verfügung. Dort findet man alles Wissenswerte im Umgang mit der Datenbank, einige Fallbeispiele und selbstverständlich auch den zur Erfassung der Beinahe-Unfälle notwendigen Erfassungsbogen. Die Fallbeispiele sind in Kategorien sortiert, um gezielter nach Oberbegriffen suchen zu können. Die Fälle eignen sich z.B. sehr gut, um sie bei einem Ausbildungsabend zu besprechen und die entsprechenden Lehren für die Unfallverhütung daraus zu ziehen.



Bilder: Dirk Rixen/HFUK Nord

» Gut erreichbare Gurtschlösser und farblich abgesetzte Sicherheitsgurte erleichtern das Anschnallen

Schuhwerk für Jugendfeuerwehrangehörige: Turnschuh, Gummistiefel oder Sicherheitsschuh?

Wie lassen sich die Füße von Jugendfeuerwehrangehörigen optimal schützen? Eine Frage, die nicht ganz so leicht beantwortet werden kann. Oberster Grundsatz ist: „Das Schuhwerk muss passen“, damit die Füße einen sicheren Halt haben und sie sich ohne Schaden entwickeln können. In jungen Jahren, bei schnell wachsenden Füße, nicht ganz einfach.

Für die Auswahl des Schuhwerkes der Jugendfeuerwehrangehörigen sind als wesentliche bestimmende Aussagen zunächst die Absätze 2 und 3 aus der § 17 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ zu betrachten.

Absatz 2 besagt, dass Jugendfeuerwehrangehörige am Dienst der aktiven Wehr nur außerhalb des Gefahrenbereiches unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger teilnehmen dürfen und dies auch nur, sofern die landesrechtlichen Regelungen (z.B. Brandschutzgesetz) es zulassen.

In den meisten Bundesländern dürfen Jugendfeuerwehrangehörige nicht im Gefahrenbereich tätig sein und auch nicht an Einsätzen teilnehmen. Aus diesen Gründen ist ein einfaches Schuhwerk, wie es in § 14 der UVV „Feuerwehren“ und in der dazugehörigen DGUV Regel 105-049 beschrieben wird, ausreichend:

„Für Angehörige der Jugendfeuerwehr, die Gefährdungen ausgesetzt sind, kann es notwendig sein, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen festes geschlossenes Schuhwerk mit gutem Halt, das den Fuß gegen äußere, schädigende Einwirkungen und gegen Ausrutschen schützt, zur Verfügung gestellt wird.“

Nur in den Bundesländern, in denen landesrechtliche Bestimmungen auch die Teilnahme von Jugendfeuerwehrangehörigen an Einsätzen zulassen, kann es notwendig sein, ein Schuhwerk nach DIN EN ISO 20345 zur Verfügung zu stellen.

Bei Tätigkeiten, die eine Durchfeuchtung mit sich bringen können, bieten auch Gummistiefel geeigneten Fuß-



» Je nach Gefährdung ist das richtige Schuhwerk auszuwählen

Bild: Jürgen Kalweit / HFUK Nord

schutz. Für den Einsatz bei Wettbewerben oder anderen Tätigkeiten, die einen sicheren Halt im Fuß erfordern, sind sie dagegen nicht geeignet und würden das Verletzungsrisiko unnötig erhöhen.

Ähnlich sieht das bei der Nutzung von Turnschuhen aus. Bei sportlichen Veranstaltungen oder Ausflügen, die ohne feuerwehrtechnische Übungen auskommen, können sie durchaus getragen werden. Bei Veranstaltungen, die der feuerwehrtechnischen Ausbildung dienen, ist ein sicherer Stand und auch eine entsprechende Trittsicherheit erforderlich. Insbesondere bei Übungen mit der Steckleiter oder beim Übersteigen der Leiterwand im Bundeswettbewerb kommt dabei dem Hackenabsatz eine besondere Bedeutung bei. Turnschuhe sind hier i. d. R. nicht ausreichend geeignet und können beim Leitersteigen zum Durchrutschen auf der Sprosse führen, was ein unnötiges Verletzungsrisiko darstellt.

Sicherheitsschuhe nach DIN EN ISO 20345 sind für den normalen Jugendfeuerwehrdienst nicht unbedingt erforderlich. Sie geben jedoch mehr Sicherheit durch die durchtrittssichere Sohle und die Stahlkappe. Hier ist jedoch die Frage erlaubt, ob unter 16-jährige unbedingt einer derartigen Gefährdung ausgesetzt werden sollten. Spätestens mit Eintritt in

die Einsatzabteilung müssen Schuhe für die Feuerwehr entsprechend der DIN EN 15090 getragen werden.

Neben der richtigen Größe, dem sicheren Halt und der der Tätigkeit angepassten Eignung, ist der Pflegezustand nicht zu vernachlässigen. Schuhe sind entsprechend ihren Anforderungen zu pflegen und wenn Beschädigungen nicht fachgerecht repariert werden können, auszusondern.

Gerade bei Kindern und Jugendlichen führt das Wachstum dazu, dass Schuhe schnell zu klein werden und noch in einem guten Zustand sind. Auf eine Weitergabe stark abgenutzter Exemplare sollte jedoch aus hygienischer wie auch orthopädischer Sicht verzichtet werden. Neben der hygienischen Fragestellung können eingelaufene wie auch zu kleine Schuhe zu Fehlstellungen der Füße wie auch des Bewegungsapparates insbesondere bei jungen Menschen führen, die die Gesundheit auch später noch beeinträchtigen können.

Impfungen im Feuerwehrdienst:

Ein kleiner Piks schützt vor fiesen Krankheiten

Mit Feuerwehreinsätzen können durchaus auch Infektionsrisiken einhergehen. Vor manch fieser Erkrankung können Feuerwehrangehörige einfach geschützt werden – mit einer Impfung. Das Thema „Impfungen im Feuerwehrdienst“ wirft bei den Feuerwehren jedoch immer wieder Fragen auf: Wer ist verantwortlich? Welche Rechtsgrundlagen gibt es dazu? Wann sind Impfungen notwendig? Welche Impfungen sind notwendig? Wer übernimmt die Kosten? Mit diesem Artikel möchten wir über diese Thematik informieren.

Brandeinsätze sind schon lange nicht mehr das Hauptaufgabengebiet der Feuerwehren, sondern es wird ein breites Spektrum, bestehend aus technischen Hilfeleistungen, Tragehilfen für den Rettungsdienst, First-Responder-Einsätzen oder der Unterstützung bei Überschwemmungen und anderen öffentlichen Notständen bewältigt. Bei allen der genannten Einsatzarten sind die Feuerwehrangehörigen vielen Gefährdungsfaktoren ausgesetzt. Eine Gefährdung rutscht hierbei gern mal in den Hintergrund der Betrachtungen; auch die Infektionsgefährdung bzw. biologische Gefährdung. Diese kann für die Feuerwehrangehörigen durch Patientenkontakt, Blut, Körperflüssigkeiten oder fäkalienbelastete Flüssigkeiten entstehen.

Die rechtlichen Grundlagen

Neben den gesetzlichen Regelungen der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ kommen die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (kurz: ArbMedVV), das Infektionsschutzgesetz (kurz: IfSG) und die Biostoffverordnung (kurz: BioStoffV) zum Tragen.

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung, welche in § 4 DGUV Vorschrift 49 i. V. m. § 5 ArbSchG für die Unternehmer (Stadt bzw. Gemeinde) eine gesetzliche Verpflichtung ist, werden für die Feuerwehrangehörigen Risiken bewertet und anschließend Schutzmaßnahmen festgelegt. Diese Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme des Feuerwehrdienstes durchzuführen. Besteht das Risiko einer



Bild: Andi Brast/FF Dannewerk

» Vorbeugendes Impfen hilft Schlimmeres zu verhindern

Infektion oder Ansteckung, sind Impfungen als notwendige Schutzmaßnahme, neben anderen Maßnahmen, das Mittel der Wahl. Aus Sicht der Feuerwehr-Unfallkassen können daher Unternehmerinnen und Unternehmer für die Feuerwehrangehörigen, welche mit dem genannten breiten Spektrum an Einsätzen konfrontiert werden, in der Risikobewertung nur zu diesem Ergebnis kommen.

Als Schutzmaßnahme ist u.a. eine Grundimmunisierung in Form einer Impfung angezeigt. Welche Impfungen notwendig sind, müssen Unternehmerinnen und Unternehmer für sich und die Feuerwehrangehörigen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festlegen. Hierbei können sie sich z.B. von Betriebsärzten oder Feuerwehrärzten beraten lassen.

Kosten und Verantwortung

Unternehmerinnen und Unternehmer tragen grundsätzlich nach § 3 DGUV

Vorschrift 49 die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für die im Feuerwehrdienst Tätigen. Die Kosten für Impfungen als Maßnahme der arbeitsmedizinischen Vorsorge (Präventivmedizin) nach § 6 Abs. 2 ArbMedVV tragen, wie auch alle anderen Maßnahmen, welche im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden, die Unternehmerinnen und Unternehmer. Impfungen sind jedoch keine Pflichtmaßnahme, welche die Feuerwehrangehörigen zwingend über sich ergehen lassen müssen. Sie sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Feuerwehrangehörigen lediglich anzubieten. Ob die Feuerwehrangehörigen dieses Angebot annehmen, müssen sie für sich selbst entscheiden. Gegebenenfalls können Unternehmerinnen und Unternehmer im Gegenzug nicht geimpfte Feuerwehrangehörige von bestimmten Einsätzen ausschließen.

Weitere ausführliche Informationen finden Sie zum Thema auch unter:

Stichpunkt Sicherheit „Infektionsgefahren im Feuerwehrdienst durch Hepatitis A und B“ der Kooperationsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen, 05/2015
www.bit.ly/2FmSazj

DFV-Fachempfehlung Nr. 3 „Hepatitis-Impfschutz bei Freiwilligen Feuerwehren“ vom 14.08.2015
www.bit.ly/2H1mkbW

Infoblatt Nr. 09 des Sachgebietes FwH der DGUV „Vermeidung von Infektionsgefahren für Einsatzkräfte von Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen beim Umgang mit asylsuchenden Personen“ vom 16.09.2015
www.bit.ly/2SMWRp8

Neue Medien:

Medienpaket „Sicherheit durch Instandhaltung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr!“

Das 29. Medienpaket der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen innerhalb der Reihe „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“ wurde veröffentlicht. Es trägt den Titel „Sicherheit durch Instandhaltung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr!“.



Die Instandhaltung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen spielt in der Feuerwehr eine bedeutende Rolle. Denn gerade im Feuerwehrdienst sind sichere und funktionierende Einsatzmittel wichtig für die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen. Ein wesentlicher Bestandteil der Instandhaltung sind Prüfungen. Mit ihnen wird der sicherheitstechnische Zustand der Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge ermittelt. Das heißt, es wird festgestellt, ob diese aller Voraussicht nach weiterhin in einem sicheren Zustand eingesetzt werden können. Für diese Feststellung bedarf es je nach Art der Prüfung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten, welche in der Aus-, Fort- und Weiterbildung erworben werden müssen.

Der Film und die weiteren Materialien sollen dazu beitragen, die Feuerwehrangehörigen anzuhalten und zu befähigen, die erforderlichen Prüfungen nach der Benutzung der Ausrüstungen, Geräte

und Fahrzeuge im Interesse der eigenen Sicherheit durchzuführen.

Nachdem im Medienheft einige grundsätzliche Ausführungen zur Gefährdungsbeurteilung und zur Instandhaltung allgemein erfolgen, wird dort näher auf die Prüfungen von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr eingegangen.

Ausgehend von relevanten Rechtsgrundlagen für Prüfungen im Feuerwehrbereich werden im Medienheft die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Trägerin der Feuerwehr, der Leitung der Feuerwehr, der Führungskräfte, der Gerätewarte und Gerätewartinnen, bis hin zu denen der Feuerwehrangehörigen beschrieben. Die Stadt bzw. Gemeinde als Unternehmerin ist dafür verantwortlich, dass für die Instandhaltung und die Prüfungen die entsprechenden sachlichen und personellen Voraussetzungen für deren Durchführung geschaffen werden. Mit der Prüfung nach der Benutzung tragen aber auch die Feuerwehrangehörigen Verantwortung für die Einsatzbereitschaft und die Sicherheit aller Feuerwehrangehörigen, denn es gilt „Nach dem Einsatz ist vor dem Einsatz“.

Es folgen Informationen zu den nach der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerweh-

ren“ vorgeschriebenen Prüfungen (Sichtprüfung, regelmäßige und außerordentliche Prüfung) sowie zum Inhalt und zu Schadensbildern bei Prüfungen von z.B. Schutzausrüstungen, tragbaren Leitern, hydraulischen Rettungsgeräten, Schläuchen und wasserführenden Armaturen oder elektrischen Geräten.

Bisherige Medienpakete bestanden neben dem Medienheft aus einer DVD, auf der der Film sowie die dazugehörige Präsentation und Zusatzmaterial zu finden waren. Das Medienheft liefert den Vortragenden eine fertig ausgearbeitete Unterrichtseinheit für die Standortausbildung sowie zusätzliche Informationen und Hinweise. Der heutigen Zeit angepasst, wird erstmals keine CD mehr versandt, sondern der Film, die Präsentation und Zusatzmaterial zum Download bereitgestellt.

Das zugehörige Medienheft wird mit diesem Sicherheitsbrief an die Feuerwehren versandt. Im Medienheft finden sich die notwendigen Angaben für den Zugang zum Film und zur Power-Point-Präsentation.

Zusätzlich wurde zur Thematik eine sogenannte Wandzeitung im Format DIN A1 erstellt (ebenfalls in diesem Sicherheitsbrief enthalten), welche ebenfalls als Unterweisungshilfe dienen kann.



►► Prüfung eines hydraulischen Spreizers

Bild: Ingo Piehl/HFUK Nord

Unterweisungshilfe veröffentlicht:

Wie kann mit psychischer Belastung im Feuerwehrdienst umgegangen werden?

Die Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg haben eine Arbeitshilfe für die Durchführung von Unterweisungen mit dem Schwerpunkt der psychischen Belastung im Feuerwehrdienst entwickelt. Die Materialien sind für die Ausbildung in den Freiwilligen Feuerwehren zur Verwendung gedacht.

Rechtliche Grundlage sind die Unfallverhütungsvorschriften „Grundsätze der Prävention“ und „Feuerwehren“. Diese fordern eine Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisung der Versicherten. Hierbei sind auch die psychischen Belastungsfaktoren im Feuerwehrdienst zu berücksichtigen. Das Erleben und die Bearbeitung besonders belastender Ereignisse, die sich insbesondere im Einsatz ergeben, können mit einem großen gesundheitlichen Risiko verbunden sein.

Schutz der Einsatzkräfte immer besser – Vorbereitung ist Prävention

Die Risiken bzw. Gefahren im Feuerwehrdienst sind vielseitig und das Wissen über den Umgang mit ihnen ist Bestandteil jeder Feuerwehr-Grundausbildung. Der Umgang mit den Risiken hat sich jedoch in den letzten Jahrzehnten verändert. Der Stand der Technik bietet mittlerweile viel bessere Möglichkeiten zum Schutz von Einsatzkräften. Deutlich wird dies z.B. besonders beim Niveau Schutzkleidung heute und den Entwicklungsschritten in den vergangenen 30 Jahren.

Ähnlich sieht es im Umgang mit einer psychischen Belastung aus. Die Möglichkeit, dass Feuerwehrangehörige insbesondere im Einsatz mit besonders belastenden Ereignissen konfrontiert werden, ist jederzeit gegeben. Der Umgang damit und die Hilfen bei der Be- und Verarbeitung derartiger Ereignisse haben sich jedoch verändert. Um für belastende Ereignisse gewappnet zu sein, gehört es auch dazu, sich im Vorfeld mit

den möglichen Reaktionen seines Körpers bei einer außergewöhnlichen psychischen Belastung auseinander zu setzen. Mögliche auftretende Symptome sollten dabei rechtzeitig erkannt und richtig eingeordnet werden. Gegebenenfalls muss dann entsprechende Hilfe angefordert und angenommen werden.

Der Vorbereitung auf belastende Ereignisse kommt eine besondere Bedeutung zu. Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist die Unterweisung von möglichen psychischen Belastungsfaktoren und den Umgang damit, der erste Schritt der Prävention zum Schutz vor Risiken und Fehlbeanspruchungen im Feuerwehrdienst.

Arbeitshilfe für die Durchführung einer Unterweisung mit Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung veröffentlicht

Die Arbeitshilfe besteht aus einer Broschüre und einem digitalen Foliensatz. Mit beiden Hilfsmitteln lässt sich eine Unterrichtseinheit durchführen. Beide Materialien sind eng aufeinander abgestimmt. Zudem enthält die Broschüre Materialien für die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen im Feuerwehrdienst.

Der Anlass der Unterweisung über eine psychische Belastung im Feuerwehrdienst ist nicht geeignet, frühere belastende Ereignisse aufzuarbeiten, sondern soll der Vorbereitung und Einbindung der Psychosozialen Notfallversorgung in den Dienstbetrieb dienen. Mit der Unterweisung sollen die Grundlagen im Zusammenhang mit möglichen belastenden Ereignissen angesprochen, die möglichen Folgen und deren Verarbeitungsmöglichkeiten aufgezeigt und die Hilfen im Umgang mit belastenden Ereignissen vorgestellt werden.

Mit den in der Arbeitshilfe enthaltenen Grundlagen für eine Gefährdungsbeurteilung kann geprüft werden, ob in der eigenen Feuerwehr die psychischen Be-



lastungsfaktoren ausreichend berücksichtigt werden und die Psychosoziale Notfallversorgung eingebunden ist.

Die Broschüre enthält zudem die Vorlage für einen Aushang zur allgemeinen Information in der Feuerwehr. Hier können die Kontaktdaten der Ansprechpersonen für die Hilfe nach belastenden Ereignissen eingetragen und im Feuerwehrhaus für jeden sichtbar ausgehängt werden.

Die Materialien der Unterweisungshilfe – Broschüre und Foliensatz – stehen zum Herunterladen bereit (www.hfuk-nord.de, Webcode: UHPB). Die Broschüre ist in begrenzter Anzahl in gedruckter Fassung verfügbar.

Gedruckte Fassungen können in begrenzter Anzahl über die jeweilig zuständige FUK bestellt werden, siehe hintere Umschlagseite.

DGUV Information 205-035:

„Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“

Im Mai 2020 wurde die neue DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“ veröffentlicht. Sie richtet sich an die Unternehmerinnen und Unternehmer, die für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Einsatzkräfte verantwortlich sind und enthält Hilfestellungen und Hinweise, um eine Gefährdung der Einsatzkräfte z.B. durch Brandrauch und andere Verbrennungsprodukte sowie Rückstände und damit assoziierte Gefahrstoffe zu vermeiden. Die Pflicht zur Durchführung von Maßnahmen zur Expositionsvermeidung im Feuerwehrdienst ergibt sich u.a. aus der Gefahrstoffverordnung sowie § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“. In dieser Broschüre werden Maßnahmen aufgezeigt, um Feuerwehrangehörige vor der unmittelbaren Exposition gegenüber diesen Gefahrstoffen zu schützen und gesund-

heitsgefährdenden Kontaminationen wirksam entgegen zu treten.

Darüber hinaus sind beispielhafte Hygienemaßnahmen beschrieben, die zur Einsatzplanung, -vorbereitung und -durchführung herangezogen werden können. Inhaltlich zeigt die DGUV Information 205-035 Möglichkeiten zur Kontaminationsvermeidung vor, im und nach dem Einsatz auf. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen wie Planung von Einsätzen anhand von Hygieneaspekten, Ablegen, Reinigung und Transport von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) sowie die Reinigung von PSA und Geräten im Feuerwehrhaus.

Verteilung: Die DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“ wird durch die FUK Mitte und die HFUK Nord mit Erscheinen des Sicherheitsbriefs Nr.48 an alle Feuerwehren in ihren Zuständigkeits-



bereichen verteilt. Feuerwehren aus dem Zuständigkeitsbereich der FUK Brandenburg erhalten die Broschüre über das Mitteilungsblatt der UK/FUK Brandenburg.

DGUV Information 213-012:

„Gefahrgutbeförderung in Pkw und in Kleintransportern“



Im 1. Quartal 2020 wurde die DGUV Information 213-012 „Gefahrgutbeförderung in Pkw und in Kleintransportern“

veröffentlicht. Diese DGUV Information ist eine praxisorientierte Handlungsanleitung u.a. für Feuerwehrangehörige zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter in ihren Pkw bzw. in Kleintransportern.

Gefährliche Güter sind nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) Stoffe und Gegenstände, von denen mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Sachen ausgehen können. Anhand von Beispielen konzentriert sich die Broschüre auf wesentliche Punkte einzelner Vorschriften und Regeln. Im Feuerwehrdienst können gefährliche Güter z.B. brennbare Stoffe wie Kraftstoffe aber auch explosive Stoffe wie Gasflaschen aller Art sein. Die DGUV Information 213-012 fasst entsprechende rechtliche Bestimmun-

gen zusammen und informiert über die praktische Umsetzung bei der Beförderung.

Inhaltlich werden Fragen beantwortet, wie: Was sind und woran erkennt man gefährliche Güter? Welche Anforderungen gelten für Fahrer/-innen? Müssen Beförderungspapiere mitgeführt werden? Muss die Ladung in Fahrzeugen gesichert sein? Gibt es Verkehrsbeschränkungen? Ist eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich? Gibt es bei der Beförderung internationale Vereinbarungen und nationale Ausnahmen?

Feuerwehren können die DGUV Information 213-012 „Gefahrgutbeförderung in Pkw und in Kleintransportern“ auf Anfrage bei ihrer zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse (siehe letzte Seite) bzw. den jeweiligen Geschäftsstellen kostenlos erhalten.

DGUV Information 208-043:

„Sicherheit von Regalen“

Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), Dachverband aller gesetzlichen Unfallversicherungsträger, hat eine neue Informationsschrift DGUV Information 208-043 „Sicherheit von Regalen“ herausgebracht. Wir erklären, warum diese Informationsschrift für die Freiwilligen Feuerwehren interessant ist.

In jedem Feuerwehrhaus existieren Regale, sei es ein kleines Regal für Funkgeräte oder Reinigungsmittel, größere Regale für die Einsatzmaterialien und Ausrüstungen bis hin zu großen Regalen, in denen in Gitterboxen oder auf Paletten Material eingelagert werden.

Diese oben aufgelisteten Regale werden je nach Größe und Art unterschiedlich betrachtet und erfordern unterschiedliche Prüfungen. Die „normalen“ Regale in Feuerwehrhäusern, in denen Materialien von Hand eingelagert und entnommen werden, unterliegen der Regel „Lagereinrichtungen und -geräte“ (DGUV Regel 108-007, ehemals BGR 234).

In größeren Feuerwehren oder zentralen Einrichtungen wie FTZ gibt es allerdings Regale, die mit handgeführten oder selbstfahrenden Maschinen (Staplern) beschickt werden. Für diese Regale gelten höhere Anforderungen zur Ausrüstung und Prüfung, da sie durch diese Maschinen leichter beschädigt werden können.

Allerdings sollten alle Regale im Feuerwehrhaus einmal jährlich auf die eingelagerten Materialien, einer möglichen Überladung, ihren baulichen Zustand (Beschädigungen) und ihre Standsicherheit überprüft werden.

Die neue Informationsschrift gibt Auskunft über die rechtlichen Grundlagen sowie die wiederkehrenden Prüfungen von Regalen und hilft bei der Bewertung von Beschädigungen an Regalen.

Die DGUV-Information kann bei der zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse (siehe letzte Seite) als Druckschrift angefordert oder über die Internetseite <https://publikationen.dguv.de> unter DGUV Information 208-043 als PDF-Datei heruntergeladen werden.



DGUV Information 208-058:

„Sicherer Umgang mit Multikoptern“

Die DGUV hat eine weitere neue Informationsschrift herausgebracht: Es geht um den sicheren Umgang mit Multikoptern. Diese finden in immer mehr Wehren Verwendung. Das Thema Sicherheit ist dabei sehr ernst zu nehmen.

Umgangssprachlich wird der Begriff „Drohnen“ verwendet, darunter versteht man unbemannte Luftfahrtsysteme und Multikopter. In den Begriffsbestimmungen werden die Unterschiede wie folgt erläutert:

Drohnen sind Geräte, die sich am Boden, zu Wasser oder in der Luft autonom oder durch Menschen ferngesteuert fortbewegen. Sie können aus einem Fluggerät, einer Bodenkontrollstation mit Bildschirm und einer Datenverbindung bestehen.

Unbemannte Luftfahrtsysteme (ULS) (engl. Unmanned Aircraft System – UAS) sind Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die ohne Luftfahrzeugführer an Bord und nicht zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden.

Multikopter sind Drohnen, die für den gewerblichen und den privaten Gebrauch genutzt werden.

Inhalt der neuen DGUV Information sind Multikopter mit einem Aufstiegsgewicht von maximal 25 kg. Multikopter, die zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden, sind nicht Gegenstand der Informationsschrift.

Die DGUV Information soll den Anwendern und Anwenderinnen von Multikoptern helfen, Risikofaktoren zu erkennen,



um sicher mit diesen umgehen zu können. Sie bezieht sich insbesondere auf

die gewerbliche Anwendung, gibt aber auch hilfreiche Informationen für die Anwendung von Multikoptern außerhalb des gewerblichen Bereiches.

In der Broschüre können rechtliche Informationen zur Erlaubnisfreiheit und anderen Regelungen nachgelesen werden.

Erlaubnisfreiheit: Für den Betrieb von ULS bis zu einer Startmasse von 5 kg ist grundsätzlich keine Erlaubnis erforderlich. Der Betrieb

durch Behörden ist generell erlaubnisfrei, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet, ebenso der Betrieb durch Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), z.B. Feuerwehren, THW, DRK etc.

Für die Feuerwehren bietet diese DGUV Information z. B. wertvolle Ausführungen zum sicheren Betrieb der Multikopter, bezüglich der Rechtssicherheit, dem Verwendungszweck, der Flugeigenschaften und Einflussfaktoren sowie zum Flugbetrieb an. Sie enthält auch

eine Mustergefährdungsbeurteilung „Multikopterflüge“.

Sie unterstützt zudem bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und gibt Hinweise für die Auswahl eines für die Anwendung geeigneten Multikopters. Die DGUV Information kann bei der zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse (siehe letzte Seite) als Druckschrift angefordert werden oder über die Internetseite <https://publikationen.dguv.de> unter DGUV Information 208-058 als PDF-Datei heruntergeladen werden.

HFUK Nord erweitert Online-Angebot: „FitForFire“ per Mausklick

Dienstsport fängt für Übungsleiterinnen und -leiter nicht erst in der Sporthalle an. Um sinnvolle Übungen zielgerichtet durchzuführen, bedarf es einer guten Planung im Vorfeld. Für die Sporteinheit ist es nicht nur wichtig, was geübt, sondern vor allem auch wie und womit trainiert wird. Inhalt, Logistik und Personenanzahl stehen dabei oftmals im Fokus, um festzulegen, wie die Dienstsportstunde gestaltet wird. Um den Verantwortlichen hier eine Unterstützung zu bieten, hat die HFUK Nord ein neues Online-Trainingstool entwickelt, das die Erstellung von individuellen und abwechslungsreichen Trainingsplänen ermöglicht. Die „Dienstsportstunde online“ ist somit ein digitaler Baustein innerhalb des „FitForFire“-Programms.

In der Freiwilligen Feuerwehr den Dienstsport durchzuführen, kann auf ganz unterschiedliche Weise geschehen. Vorab sollten jedoch wichtige Fragen geklärt werden, um den Sportinteressierten eine strukturierte und sinnvolle Übungsstunde anbieten zu können: Wie soll Sport getrieben werden? Was wird gemacht? Was soll das Ziel sein? Was wird benötigt? usw. Vor allem die inhaltliche (konkrete Übungen, Ziele) und logistische Planung (Material) steht dabei im Fokus. Bei dementsprechender Variation der Trainingsinhalte und Zweckmäßigkeit werden Spaß und Motivation gefördert und ein Trainingserfolg stellt sich nahezu automatisch ein. Die Grundlage hierfür sind Sportstunden, die spannend und abwechslungsreich sind und dabei auch

die unterschiedlichen Interessen, Niveaus und Altersstufen berücksichtigen.

Umfangreiches Angebot sorgt für Abwechslung und Spaß

Mit dem neuen Tool „Dienstsportstunde online“ wird diesbezüglich ab sofort eine umfangreiche Unterstützung für „FitForFire“-Trainerinnen bzw. -Trainer geboten. Über eine Webseite der HFUK Nord-Homepage werden verschiedene Sportprogrammseinheiten dargestellt, die sich einfach und schnell zu einem kompletten Training zusammenbauen lassen.

Dabei greift das Online-Tool auf eine Vielzahl von Übungen aus verschiedenen Sportstunden mit unterschiedlichen Schwerpunkten zurück: Das Fitnessangebot reicht von Ausdauer über Krafttraining bis zu alternativen Spielen, die allesamt das Ziel verfolgen, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit zu erhalten bzw. zu fördern. Eine überschaubare Aufteilung und eindeutige Zuordnung der einzelnen Elemente in Trainingsabschnitte/-bereiche (Aufwärmen, Hauptteil und Cool-Down) sowie eine intuitive Menüführung erleichtern die Planung und die Gestaltung der Sportstunde. Bilder und Kurzinfos helfen dabei, die passende Auswahl zu treffen. Über wenige Clicks kann somit der Plan für den Dienstsport-Termin erstellt werden. Filter- und Suchoptionen dienen dabei als weitere Hilfestellung, um spe-



Bild: Jens-Oliver Mohr / HFUK Nord

► Das neue interaktive Tool „Dienstsportstunde der Woche online“ erleichtert die Sportplanung der Feuerwehren.

zielle Bedürfnisse der Trainingsgruppe zu berücksichtigen. Schritt für Schritt entsteht so der individuelle Trainingsplan.

Die Gestaltung der Sportstunde erfolgt dabei völlig frei und ganz nach den Bedürfnissen der Trainierenden. Darüber hinaus geben ein Informationsfeld zum Dienstsport und kleine Frage-Buttons allgemeine und spezielle Tipps, um Fragen oder Missverständnisse beim Online-Planen aus dem Weg zu räumen. Am Ende hält das Online-Tool den fertigen Trainingsplan bereit, der im PDF-Format ausgedruckt werden kann.

Wer die Sportstunde nicht am PC erstellt und das Papier für den Trainingsplan lieber sparen möchte, kann die Dienstsportstunde auch über mobile Endgeräte abrufen. Das Konzept wurde

im Responsive Design entwickelt und kann damit auch auf dem Smartphone oder Tablet genutzt werden. So kann jede „FitForFire“-Trainerin bzw. jeder „FitForFire“-Trainer selbst entscheiden, in welcher Art und Weise die Plattform und letztendlich der Trainingsplan genutzt werden soll.

Clicken und loslegen

Das Tool wurde in den vergangenen zwei Jahren von der HFUK Nord zusammen mit einer IT-Firma entwickelt. Über 50 Sporteinheiten bzw. knapp 120 einzelne Trainingsabschnitte bzw. knapp 200 einzelne Übungen wurden dafür fotografiert und dementsprechende Übungsbeschreibungen formuliert. Innerhalb des umfangreichen Maßnahmenprogramms „FitForFire“ stellt dieses Projekt neben den bewährten Print-

medien, Seminaren sowie Materialausstattungen eine weitere sinnvolle Ergänzung dar und trägt zu einer ganzheitlichen Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung von Feuerwehrangehörigen bei.

Mithilfe dieses innovativen und unterstützenden Online-Tools kann somit innerhalb weniger Minuten die individuelle Sportstunde erstellt und losgelegt werden. Getreu dem Prinzip „click and collect“ wird nach dem Zusammenstellen der Einheiten unmittelbar „geliefert“, und die Sportstunde kann beginnen.

Das Online-Tool steht ab sofort frei zugänglich und kostenlos für alle sportinteressierten Feuerwehrangehörigen unter www.hfuknord.de/dss zur Verfügung. Die HFUK Nord wünscht viel Spaß beim Ausprobieren!

Sport als Prävention vor Covid-19:

Körperliche Aktivität gegen Corona

Die Corona-Pandemie beeinflusst mehr oder weniger unseren Alltag seit einigen Monaten. Die Infektionskrankheit kann nahezu jeden treffen. Auch vor den Brandschützern macht das Virus nicht Halt. So kam es vereinzelt dazu, dass Feuerwehren aufgrund von Verdachtsfällen vorübergehend nicht einsatzbereit waren. Wie lange und mit welcher Stärke (insbesondere in der kalten Jahreszeit) sich das Virus weiter verbreitet, kann nur gemutmaßt werden. Ein Grundsatz, der bereits seit Jahrzehnten wissenschaftlich belegt ist, erlangt gerade in dieser Zeit wieder an Bedeutung: Bewegung und Sport schützen unseren Körper vor Krankheiten.

Das Virus hat in den ersten Monaten zu bundesweiten Einschränkungen von verschiedenen Lebensbereichen geführt. Daneben kam es aber auch bei vielen Menschen zu einem regelrechten „Lockdown der Muskeln“. Die Zeiten von Homeoffice und Ausgeh- bzw. Freizeit- und Sportbeschränkungen führten bei vielen Menschen zu körperlicher Inaktivität und Bewegungsarmut. Dabei ist unsere persönliche Gesundheit das wichtigste Gut in dieser Zeit. Genauer



Bild: Jens-Oliver Mohr/HFUK Nord

► Regelmäßiger Sport hilft dabei, sich gegen das Coronavirus adäquat zu wappnen.

gesagt, kann körperliche Bewegung und darüber hinausgehende Aktivitäten entscheidend zur Prävention und im Falle einer Infektion zu einem milden Krankheitsverlauf beitragen.

Untrainiertheit und Übergewicht weit verbreitet

Nicht ohne Grund beschreibt die Weltgesundheitsorganisation WHO den Bewegungsmangel als die „Globale Krankheit des 21. Jahrhunderts“. Wir sind nicht nur sportlich, sondern auch gene-

rell zu wenig aktiv und bleiben unter den geforderten Mindestanforderungen von 60 Minuten Aktivität pro Tag. Die Folge: Es fehlt an Kraft, Ausdauer und koordinativen Fähigkeiten, die insbesondere im Feuerwehrdienst benötigt werden. Hinzu kommt das Problem „Übergewicht“. Knapp 67% der Männer und 53% der Frauen in der deutschen Bevölkerung sind laut Robert Koch-Institut übergewichtig, bei den Kindern und Jugendlichen sind es rund 17%. Die ungesunde Mischung aus Inaktivität und Übergewicht sind die Mitursache



Bild: Jens-Oliver Mohr/HFUK Nord

» Sport treiben erhöht das Wohlbefinden

für weitere Beschwerden und Folgeerkrankungen. Der corona-bedingte Lockdown wirkte in diesem Zusammenhang wie ein Katalysator und hat diesen ungesunden Zustand noch weiter vorangetrieben. Dazu kam, dass der organisierte Sport (wie z.B. Feuerwehrdienstsport) und somit das „Fit-halten für's Ehrenamt“ für eine längere Zeit ausfielen.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend notwendig, das eigene Gesundheitsverhalten zu prüfen und (wieder) aktiv zu werden. Trotz aller präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie gilt mehr als je zuvor der Grundsatz, dass wir uns gesundheitlich und bezüglich der Fitness auf einem guten Zustand befinden müssen. Wenn nicht jetzt, wann dann sollte eine Basis geschaffen werden, um sich vor einer Infektion zu schützen? Dies gilt im Übrigen nicht nur für eine Infektion mit dem Coronavirus, sondern alle möglichen Arten und Formen von Erkrankungen!

Persönlicher Profit von regelmäßiger Bewegung

Gerade diejenigen, die Tag und Nacht ehrenamtlich im Einsatz sind, Brände bekämpfen und Leben retten, müssen dafür sorgen, selbst körperlich fit zu bleiben:

- Es geht nicht darum, über regelmäßige körperliche Aktivität Hochleistungssportler für den Feuerwehrdienst „heranzuzüchten“, sondern vielmehr darum, ein gesundes Organsystem und eine solide Basis in Bezug auf die körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten (oder anzutrainieren).
- Regelmäßige körperliche Aktivität wird nicht automatisch dazu führen,

dass Covid-19-Infektionen vermieden werden können. Es geht vielmehr darum, über die Schaffung einer soliden Fitness eine angemessene Reaktion des Körpers auf eine mögliche Infektion und/oder ein adäquates Entgegenwirken eines schweren Krankheitsverlaufs zu ermöglichen.

Gerade im Sport profitiert jede und jeder Beteiligte selbst von der regelmäßigen Bewegung und kann die Vorteile unmittelbar am eigenen Körper spüren. Muskeln werden gekräftigt, die Ausdauer gesteigert, die Konzentration verbessert sich, die Stresstoleranz wird erhöht und Abwehrkräfte werden mobilisiert. Nach wie vor sind dies Vorteile, die sich jede und jeder Feuerwehrangehörige zunutze machen kann, um im Einsatz- oder Übungsfall effektiv und konzentriert zu arbeiten sowie die eigene Gesundheit nicht zu gefährden. Diese Benefits schaffen zugleich eine Basis für eine individuelle „Pandemie-Resistenz“. Denn wer sich regelmäßig bewegt:

- stimuliert die Eigenregulation des eigenen Immunsystems: Gerade die anstehende Herbst- und Winterzeit macht es notwendig, das Immunsystem über wiederkehrendes Training zu stimulieren und auf bevorstehende Infektionen vorzubereiten.
- verbessert die Leistungsfähigkeit des gesamten Organsystems (insbesondere Herz, Lunge und Gefäße): Zahlreiche Studien haben belegt, dass körperliches Training gerade das Herz-Kreislauf-System leistungsfähig hält und die Belüftung der Lungen fördert.
- reduziert Risikofaktoren wie Fettleibigkeit, Bluthochdruck oder Diabetes: Da insbesondere Übergewicht

weitere Erkrankungen und schwere Krankheitsverläufe begünstigt, ist dieser Punkt besonders wichtig.

Darüber hinaus hat Sport auch einen besonderen Effekt auf unser Wohlbefinden: In der Gruppe macht Bewegung Spaß und es macht den Kopf frei. Dies sind in dieser von Restriktionen geprägten Zeit nicht zu unterschätzende Faktoren.

Auch wenn ein Großteil der Feuerwehrangehörigen bisher von einer Covid-19-Infektion verschont blieb, so verdeutlicht die aktuelle Situation die Wichtigkeit von Sport. Jede sportliche Aktivität hat Auswirkungen auf das biologische System und trägt dazu bei, gesund zu bleiben. Kleine Atemübungen mit tiefem Ein- und Ausatmen und an die persönlichen Leistungsfähigkeit angepasste, tägliche Workouts (bei moderater Belastung) können als körperliches Training individuell genutzt werden, um leistungsfähig und gesund zu bleiben. Zudem kann Bewegung in den Alltag integriert werden (Fahrrad oder Fußweg statt Auto oder Bus, Spaziergang nach Feierabend usw.).

Darüber hinaus sind die Feuerwehren gefragt, regelmäßigen Dienstsport in ihren Dienstplan zu integrieren und zu etablieren, um sich fit für den Einsatz zu halten. Je nach Einschränkungen auf Grund von Infektionsgefahren müssen die Dienstsportangebote angepasst werden (konkrete Empfehlungen zur Durchführung von Dienstsport in Zeiten von Corona können der Corona-Sonderseite der HFUK Nord entnommen werden). Die Feuerwehr-Unfallkassen beraten und unterstützen gerne bei der Planung und Durchführung von Sportaktivitäten.

Termine für die „FitForFire“-Trainerseminare in 2021 stehen fest!

Für alle sportinteressierten Feuerwehrangehörigen bietet die HFUK Nord im April und Juni 2021 erneut zwei „FitForFire“-Trainergrundseminare an.

Die Schulungen richten sich an engagierte und interessierte Feuerwehrangehörige und Jugendfeuerwehrwarte, die eine Trainingsgruppe der Einsatzabteilung ihrer Wehr oder ihrer Jugendfeuerwehr sportlich anleiten möchten. Für die Teilnahme an den Seminaren sind besondere Kenntnisse als Sportübungsleiter nicht erforderlich, jedoch von Vorteil.

Neben einem umfangreichen Praxisteil mit unterschiedlichen Übungs- und Trainingsformen für den Dienstsport lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wichtige Themen wie Sportmotivation, gruppengerechtes Training, Unfallversicherungsschutz und Unfallverhütung im Sport sowie Grundlagen der Sportplanung kennen.

Teilnehmen können Feuerwehrangehörige aus dem Geschäftsgebiet der HFUK Nord, die Seminarkosten trägt die HFUK Nord.

Für das Trainerseminar werden folgende Termine angeboten:

„FitForFire“ – Trainerseminar 2021-I:

Datum: 28.-30. April 2021

Ort: Landessportschule Güstrow, Mecklenburg-Vorpommern

Beginn: 28.04.2021: 14 Uhr
Ende: 30.04.2021: ca. 16 Uhr

„FitForFire“ – Trainerseminar 2021-II:

Datum: 02.-04. Juni 2021

Ort: Landesturnschule Trappenkamp, Schleswig-Holstein

Beginn: 02.06.2021: 14 Uhr
Ende: 04.06.2021: ca. 16 Uhr

Es besteht ab sofort die Möglichkeit, sich für die Trainerseminare anzumelden!

Für die Anmeldung zu einem der Seminare verwenden Sie bitte den Anmeldebogen. Geben Sie dafür unter www.hfuk-nord.de in das Suchfeld den Webcode TS2021 ein und schon gelangen Sie zum FitForFire-Trainerseminarbereich und dem dazugehörigen Download des Anmeldebogens.

Hier finden Sie auch ausführliche Informationen zu den Inhalten der Trainerseminare. Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn Mohr von der HFUK Nord (0431/990748-23, mohr@hfuk-nord.de).

Randnotiz: Da die Seminare sich in den vergangenen Jahren großer Beliebtheit erfreuten und eine hohe Buchungsanfrage vorliegt, empfehlen wir eine Anmeldung zu den Seminaren.



Bilder: Jens-Oliver Mohr / HFUK Nord

► Der Mix macht's: In den FitForFire-Trainerseminare werden Theorie und Praxis des Dienstsports vermittelt.

Impressum

Sicherheitsbrief Nr. 48

Erschienen: November 2020

Herausgeber:

Gemeinsame Schrift der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUK Mitte) und der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUK BB)

Besuchen Sie uns auch im Internet:

www.hfuk-nord.de

www.fuk-mitte.de

www.fukbb.de

Newsletter-Service der HFUK Nord:

www.hfuknord.de/hfuk/newsletter/index.php

Kontakt HFUK Nord:

Landesgeschäftsstelle Hamburg
Mönckebergstraße 5
20095 Hamburg
Telefon: 040/253280-66

Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin
Telefon: 0385/3031-700

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Postfach, 24097 Kiel
Besucheradresse:
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Telefon: 0431/990748-0

Technisches Büro Güstrow
Rövertannen 13, 18273 Güstrow
Telefon: 03843/2279979

Kontakt FUK Mitte:

Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg
Telefon: 0391/54459-0

Geschäftsstelle Thüringen
Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt
Telefon: 0361/6015440

Kontakt FUK Brandenburg:

Postfach 1113, 15201 Frankfurt (Oder)
Besucheradresse:
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/5216-0

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Redaktion: Christian Heinz, Jürgen Kalweit

Beiträge: Detlef Garz, Christian Heinz, Ulf Heller, Jürgen Kalweit, Kerstin Lämmerhirt, Jens-Oliver Mohr, Ingo Piehl, Dirk Rixen, Frank Seidel, Toni Ullbrich, Julian Weinhold

Bilder / Grafiken: Andi Brast, Christian Heinz, Jürgen Kalweit, Jens-Oliver Mohr, Ingo Piehl, Dirk Rixen, Martin Schulze, Stamp Media, TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Auflage: 14.100

Satz und Druck: Schmidt & Klaunig, Druckerei & Verlag seit 1869, im Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel